

04.11.88

Fz - K - R - Wi**Gesetzentwurf**

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Steuerberatungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetzentwurf soll insbesondere der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Buchführungsprivileg der steuerberatenden Berufe Rechnung getragen werden. Außerdem haben sich aus der Anwendung des Gesetzes Vorschläge für Rechtsänderungen ergeben, die der Beseitigung von Auslegungszweifeln dienen oder die Anwendung des Gesetzes erleichtern. Es handelt sich dabei um Regelungen zu den Zulassungsvoraussetzungen für den steuerberatenden Beruf, zur Tätigkeit der Lohnsteuerhilfevereine, zur Beratungsbefugnis der berufsständischen Vereinigungen der Land- und Forstwirtschaft, zur Zulassung Berufsfremder zur eingeschränkten Hilfe in Steuersachen und zum Verfahren bei der Anerkennung "Landwirtschaftlicher Buchstellen". Die Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung durch das Bilanzrichtliniengesetz erfordern teilweise die Anpassung der Vorschriften über Steuerberatungsgesellschaften. Die erhöhten Verwaltungskosten der Länder bei Ausführung des Gesetzes geben zur Überprüfung der Gebührenregelungen Anlaß.

Fristablauf: 16.12.88

- 2 -

B. Lösung

Die Erledigung laufender Buchhaltungsarbeiten wird auch Personen mit einer Abschlußprüfung in einem steuerberatenden, wirtschaftsberatenden oder kaufmännischen Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes gestattet, soweit sie eine dreijährige praktische Erfahrung nachweisen. Für sie wird außerdem das Werbeverbot gelockert.

Für Personen mit kaufmännischer Ausbildung oder mit wirtschaftswissenschaftlichem Fachhochschulstudium wird die Zulassung zur Steuerberaterprüfung erleichtert.

Lohnsteuerhilfvereine erhalten die Befugnis, auch bei der Ermittlung und Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen in beschränktem Umfang Lohnsteuerhilfe zu leisten. Ihre Beratungsbefugnis wird nicht mehr dadurch beeinträchtigt, daß ihr Mitglied auch Einkünfte hat, für die keine Beratungsbefugnis besteht. Die Vorschriften über die Leiter ihrer Beratungsstellen werden ergänzt und die Aufsicht über die Vereine erleichtert. Die Bußgeldvorschriften werden zum Teil verschärft.

Kreditinstituten und Kapitalgesellschaften, die für die Gläubiger von Kapitalerträgen Vergütung von Körperschaftsteuer oder Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragen, sowie versicherungsmathematischen Sachverständigen wird die Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen eingeräumt.

Die Beratungsbefugnis der berufsständischen Vereinigungen der Land- und Forstwirtschaft wird den geänderten Verhältnissen der Landwirtschaft angepaßt und auf Nebeneinkünfte erweitert. Ausgenommen bleibt die Hilfeleistung für Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit.

Zur Anerkennung "Landwirtschaftlicher Buchstellen" ist eine besondere Sachkunde-Prüfung vorgesehen.

Für Steuerberatungsgesellschaften wird eine sog. Kapitalbindung eingeführt. Für bereits bestehende Gesellschaften sind Besitzstandsregelungen vorgesehen.

Die bei der Tätigkeit der Landesfinanzbehörden, insbesondere bei Zulassungen und Prüfungen, entstehenden Verwaltungskosten werden durch Einführung und Anpassung von Gebührenregelungen berücksichtigt.

C. Alternativen

Buchhaltungshelfer fordern eine weitergehende Zulassung zur selbständigen Buchführungshilfe, insbesondere zu Abschlußarbeiten. Der Gesetzentwurf hält sich demgegenüber in dem durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vorgegebenen Rahmen.

Berufsfremde Kapitaleigner von Steuerberatungsgesellschaften - insbesondere Wirtschaftsunternehmen, Berufsverbände und öffentlich-rechtliche Körperschaften - lehnen die Kapitalbindung für Steuerberatungsgesellschaften ab. Die Bundesregierung hält jedoch eine Regelung dieses Fragenkreises für geboten, nachdem für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Kapitalbindung bereits besteht. Der mit dem vorliegenden Entwurf gefundene Kompromiß berücksichtigt einerseits die Interessen bereits bestehender Gesellschaften, hebt aber andererseits den höchstpersönlichen Charakter des Steuerberaterberufs hervor, zu dem die Ausübung des Berufs in der Form einer Gesellschaft eine Ausnahme darstellt.

Gegen die Erweiterung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine und der "Landwirtschaftlichen Buchstellen" sind sowohl von den Kammern und Verbänden der steuerberatenden Berufe als auch von einzelnen Ländern Bedenken erhoben worden. Die Bundesregierung hält die vorgesehenen Regelungen jedoch für geboten, um eine angemessene Beratung der Bürger zu sichern. Eine ernsthafte Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen der Steuerberater ist nicht zu erwarten.

D. Kosten

Das Gesetz ist von den Ländern auszuführen. Bund und Gemeinden werden nicht belastet. Erhöhte Verwaltungskosten der Länder werden durch erhöhte Gebühren ausgeglichen. Auswirkungen der Gebührenerhöhungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 515/88

04.11.88

Fz - K - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Steuerberatungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) - 521 00 - Ste 135/88

Bonn, den 4. November 1988

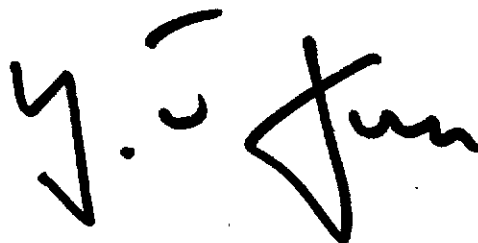
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung
des Steuerberatungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.



Fristablauf: 16.12.88

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung
des Steuerberatungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort "Realsteuern" die Worte "oder die Grunderwerbsteuer" eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

"8. als Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen von Land- und Forstwirten, zu deren satzungsmäßiger Aufgabe die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes gehört, soweit sie diese Hilfe durch Personen leisten, die berechtigt sind, die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen, und die Hilfe nicht die Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb betrifft,"

b) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

"11. Lohnsteuerhilfvereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Lohnsteuersachen leisten. Die Befugnis gilt auch für die Hilfe in Veranlagungsfällen (§ 46 Einkommensteuergesetz), soweit sie betrifft:

a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder

b) sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 Einkommensteuergesetz)

oder neben solchen Einkünften noch

c) die Ermittlung oder Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen, einschließlich der Freistellung oder Anrechnung von Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer, wenn die Einnahmen in dieser Einkunftsart 2.000 Deutsche Mark, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten 4.000 Deutsche Mark, nicht übersteigen, oder

d) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eines selbstgenutzten Einfamilienhauses, einer selbstgenutzten Eigentumswohnung oder eines teilweise als eigene Wohnung genutzten Zweifamilienhauses des Mitglieds,"

c) Folgende Nummern 12 und 13 werden angefügt:

"12. inländische Kreditinstitute, Kapitalgesellschaften, von Kapitalgesellschaften bestellte Treuhänder oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Sammelanträge auf Vergütung von Körperschaftsteuer oder auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes stellen,

13. öffentlich bestellte versicherungsmathematische Sachverständige, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berechnung von Pensionsrückstellungen, ver-

sicherungstechnischen Rückstellungen und Zuführungen zu Pensions- und Unterstützungskassen ihren Auftraggebern Hilfe in Steuersachen leisten."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Werden der Finanzbehörde Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, daß eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so kann sie diese Tatsachen der für das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitteilen."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.
- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlußprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden oder einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens hauptberuflich tätig gewesen sind."

- 5. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die in Klammern gesetzten Worte "(oberste Landesbehörde)" gestrichen.

6. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dies gilt nicht für die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Buchführung (§ 6 Nr. 3, 1. Halbsatz) und für das Buchen laufender Geschäftsvorfälle (§ 6 Nr. 4); § 57 Abs. 1 bleibt unberührt."

7. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

Mitteilungen über Pflichtverletzungen

Werden der Finanzbehörde Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, daß eine der in § 3 oder § 4 Nr. 1 und 2 genannten Personen eine Berufspflicht verletzt hat, so kann sie diese Tatsachen, soweit sie für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sind, der zuständigen Berufskammer oder den für das ehrengerichtliche oder berufsgerichtliche Verfahren oder das Disziplinarverfahren zuständigen Stellen mitteilen."

8. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.
- b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.
- c) Folgende neue Nummern 2 und 7 werden eingefügt:

"2. der Sitz und die Geschäftsleitung des Vereins sich in demselben Oberfinanzbezirk befinden;"

"7. Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen;"

9. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Als Geschäftsprüfer dürfen keine Personen tätig sein, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglied, besonderer Vertreter oder Angestellter des zu prüfenden Lohnsteuerhilfvereins sind."

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Für jede Beratungsstelle ist ein Leiter zu bestellen. Er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten."

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Zum Leiter einer Beratungsstelle darf nicht bestellt werden, wer sich so verhalten hat, daß die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfvereins nicht erfüllen."

c) In Absatz 5 werden die Worte "des Absatzes 3" ersetzt durch die Worte "des Absatzes 3 Satz 1".

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Eine Beratungsstelle darf ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie und der Beratungsstellenleiter bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 27 Abs. 2) im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine eingetragen sind."

11. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Finanzbehörden teilen der zuständigen Aufsichtsbehörde die ihnen bekannten Tatsachen mit, die den Verdacht begründen, daß ein Lohnsteuerhilfverein gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat."

12. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ist für eine Beratungsstelle ein Leiter nicht vorhanden oder erfüllt die zum Leiter bestellte Person nicht die in § 23 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen oder ist in einer Beratungsstelle die Einhaltung der in § 26 bezeichneten Pflichten nicht gewährleistet, so kann die Aufsichtsbehörde die Schließung dieser Beratungsstelle anordnen."

13. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Von bevorstehenden Mitgliederversammlungen ist die Aufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vorher zu unterrichten."

14. § 34 erhält folgende Fassung:

"§ 34

Berufliche Niederlassung, auswärtige Beratungsstellen

(1) Berufliche Niederlassung ist die Beratungsstelle, von der aus der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seinen Beruf überwiegend ausübt. Die berufliche Niederlassung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung zu begründen.

(2) Auswärtige Beratungsstellen können unterhalten werden, soweit dadurch die Erfüllung der Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird. Leiter der auswärtigen Beratungsstelle muß ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle hat."

15. § 36 erhält folgende Fassung:

"§ 36.

Vorbildungsvoraussetzungen für die Prüfung

(1) Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt voraus, daß der Bewerber ein rechtswissenschaftliches, wirtschaftswissenschaftliches oder anderes Universitätsstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung abgeschlossen hat und danach hauptberuflich drei Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens praktisch tätig gewesen ist.

(2) Ein Bewerber ist zur Steuerberaterprüfung auch zuzulassen, wenn er

1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder anderes Fachhochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung abgeschlossen hat und danach hauptberuflich fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens praktisch tätig gewesen ist, oder
2. eine Abschlußprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden oder einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluß der Ausbildung hauptberuflich zehn Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens praktisch tätig gewesen ist, oder
3. der Finanzverwaltung als Beamter oder Angestellter des gehobenen Dienstes angehört oder angehört hat und bei ihr mindestens sieben Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung tätig gewesen ist."

16. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt ferner voraus, daß der Bewerber

1. seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften hat und

2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt."

b) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort "Grundgesetzes" die Worte "oder Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften" eingefügt.

17. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Worte "oder Fachhochschule" gestrichen.

bb) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. Professoren, die an einer deutschen Fachhochschule mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens gelehrt haben; Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 sind anzurechnen."

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Personen, die unter Absatz 1 Nr. 2 bis 4 fallen, sowie Professoren an staatlichen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst können erst nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder dem Dienstverhältnis als Angestellter einer Fraktion des Deutschen Bundestages von der Prüfung befreit werden."

18. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Gebühren für Zulassung, Prüfung und verbindliche Auskunft"

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung oder auf Befreiung von der Prüfung sowie für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder die Befreiung von der Prüfung hat der Bewerber eine Gebühr von zweihundert Deutsche Mark an die zuständige Behörde zu zahlen."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort "bestellenden" durch das Wort "zuständigen", das Wort "fünfhundert" durch das Wort "siebenhundertfünfzig" und das Wort "bestellende" durch das Wort "zuständige" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort "bestellenden" durch das Wort "zuständigen" ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort "Klausurarbeit" durch das Wort "Aufsichtsarbeit" ersetzt.

19. § 40 erhält folgende Fassung:

"§ 40

Bestellende Behörde, Bestellungsverfahren

(1) Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber auf Antrag durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde als Steuerberater bestellt. Die örtliche Zuständigkeit der bestellenden Behörde richtet sich nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung des Bewerbers. Bei beabsichtigter beruflicher Niederlassung in einem anderen Mitglied-

staat der Europäischen Gemeinschaften ist für die Bestellung die Behörde zuständig, vor deren Prüfungsausschuß der Bewerber die Prüfung als Steuerberater abgelegt hat.

(2) Vor der Bestellung kann die bestellende Behörde prüfen, ob die persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (§ 37) noch gegeben sind.

(3) Die Bestellung ist zu versagen,

1. wenn Tatsachen bekanntgeworden sind, bei deren Kenntnis die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung hätte versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden müssen;
2. solange der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf unvereinbar ist (§ 57 Abs. 4);
3. solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt.

(4) Die Bestellung kann versagt werden, wenn Tatsachen bekanntgeworden sind, bei deren Kenntnis die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung hätte versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden können.

(5) Vor der Versagung der Bestellung ist der Bewerber zu hören. Wird die Bestellung versagt, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Bestellung von Bewerbern nach Befreiung von der Prüfung."

20. In § 41 Abs. 2 werden die Worte "obersten Landesbehörde" durch die Worte "für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt.

21. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

"Frauen können die Berufsbezeichnung "Steuerberaterin" oder "Steuerbevollmächtigte" wählen."

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

22. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Verleihung erfolgt durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seine berufliche Niederlassung hat."

- b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Die besondere Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist durch eine vor einem Sachkunde-Ausschuß abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Der Sachkunde-Ausschuß besteht aus einem Vertreter der Finanzverwaltung als Vorsitzendem, einem Vertreter der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde und einem Vertreter der für den Antragsteller zuständigen Berufskammer. Personen, die ihre Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens drei Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden. Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde und der für die berufliche Niederlassung des Antragstellers zuständigen Berufskammer."

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Vereinigungen im Sinne des § 4 Nr. 8 sind befugt, als Zusatz zum Namen der Vereinigung die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen."

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 9 und in Satz 1 dieses Absatzes werden das Wort "zweihundert" durch das Wort "dreihundert" und die Worte "oberste Landesbehörde" durch die Worte "für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.

23. § 45 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Verzicht gegenüber der nach § 46 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zuständigen Behörde,"

24. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. seinen Wohnsitz in einen Staat verlegt, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist;"

bb) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

cc) Folgende Nummern 4 bis 7 werden angefügt:

"4. nicht die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gegen die Haftpflichtgefahren aus seiner Berufstätigkeit unterhält;

5. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird;

6. in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;

7. seine berufliche Niederlassung in das Ausland verlegt."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte

1. nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründet hat oder
2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Bestellung als Steuerberater wird durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde, die Bestellung als Steuerbevollmächtigter durch die Oberfinanzdirektion zurückgenommen oder widerrufen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der beruflichen Niederlassung, in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten. § 40 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bei beruflicher Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der letzten beruflichen Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes; ist

eine solche nicht vorhanden, so ist die Behörde zuständig, die den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestellt hat. Vor der Rücknahme oder dem Widerruf sind der Betroffene und die Berufskammer zu hören."

d) Absatz 5 wird gestrichen.

25. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die nach § 46 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zuständige Behörde kann nach Anhörung der Berufskammer einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Bestellung verzichtet, auf Antrag die Erlaubnis erteilen, sich weiterhin Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter zu nennen. Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Satz 1 ist eine Gebühr von einhundert Deutsche Mark an die nach § 46 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zuständige Behörde zu zahlen. Die Gebühr ist bei Stellung des Antrags zu entrichten."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die nach § 46 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zuständige Behörde kann eine Erlaubnis, die sie nach Absatz 2 Satz 1 erteilt hat, zurücknehmen oder widerrufen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die bei einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung nach sich ziehen würden. Vor der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis sind der Betroffene und die Berufskammer zu hören."

26. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. wenn im Falle des Erlöschens der Bestellung nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 die rechtskräftige Ausschliefung aus dem Beruf im Gnadenwege aufgehoben worden ist oder seit der rechtskräftigen Ausschliefung mindestens acht Jahre verstrichen sind;"

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Vorschriften des § 40 gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 entsprechend für die Wiederbestellung."

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Für die Entscheidung über den Antrag auf Wiederbestellung hat der Bewerber eine Gebühr von zweihundert Deutsche Mark an die bestellende Behörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Wiederbestellung zu entrichten."

27. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "der Vorschriften dieses Unterabschnitts" durch die Worte "dieses Gesetzes" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte "oberste Landesbehörde" durch die Worte "für die Finanzverwaltung zuständige oberste Behörde" ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder in der Person der Vertretungsberechtigten ist der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen."

bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

"Der Änderungsanzeige ist eine beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, ist eine beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen."

28. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer oder die persönlich haftenden Gesellschafter Steuerberater sind. Mindestens ein Steuerberater, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter ist, muß seinen Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich haben."

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(3) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der Berufskammer genehmigen, daß besonders befähigte Personen mit einer anderen Ausbildung als in einer der in § 36 genannten Fachrichtungen neben Steuerberatern Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften werden."

c) Folgender Absatz 6. wird angefügt:

"(6) Die Anerkennung darf nicht erteilt werden, solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt."

29. Nach § 50 wird folgender § 50 a eingefügt:

"§ 50 a

Kapitalbindung

(1) Voraussetzung für die Anerkennung ist ferner, daß

1. die Gesellschafter ausschließlich Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte oder in der Gesellschaft tätige Personen sind, deren Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter nach § 50 Absatz 3 genehmigt worden ist;
2. Anteile an der Steuerberatungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden;
3. bei Kapitalgesellschaften die Anteile Personen im Sinne von Nr. 1 gehören;
4. bei Kommanditgesellschaften die im Handelsregister eingetragenen Einlagen von Personen im Sinne von Nr. 1 übernommen worden sind;
5. Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern oder Steuerbevollmächtigten zusammen die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre, Kommanditaktionäre, Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditisten zusteht und
6. im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, daß zur Ausübung von Gesellschaftsrechten nur Gesellschafter bevollmächtigt werden können, die Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Steuerbevollmächtigte sind.

(2) Haben sich Personen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer Steuerberatungsgesellschaft ist, so werden ihnen die Anteile an der Steuerberatungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet. Stiftungen und eingetragene Vereine gelten als Berufsangehörige im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, wenn sie ausschließlich der Alters-

versorgung in der Steuerberatungsgesellschaft tätiger Personen und ihrer Hinterbliebenen dienen und die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe der Regelung in § 50 Absatz 4 entsprechen."

30. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort "sechshundert" durch das Wort "siebenhundertfünfzig" und die Worte "oberste Landesbehörde" durch die Worte "für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte "oberste Landesbehörde" durch die Worte "für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.

31. In § 52 werden die Worte "oberste Landesbehörde" durch die Worte "für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.

32. In § 54 Abs. 2 werden die Worte "obersten Landesbehörde" durch die Worte "für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt.

33. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "oberste Landesbehörde" durch die Worte "für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft nachträglich fortfallen, es sei denn, daß die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen, von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden

Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt; bei Fortfall der in § 50 a genannten Voraussetzungen wegen eines Erbfalls muß die Frist mindestens fünf Jahre betragen."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf sind die Steuerberatungsgesellschaft und die Berufskammer zu hören."

34. § 56 erhält folgende Fassung:

"§ 56

Verlegung der beruflichen Niederlassung

§ 46 Abs. 2 Nr. 7 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine berufliche Niederlassung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verlegt und einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes benannt hat. Name und Anschrift sowie jede Änderung in der Person oder der Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten sind der Berufskammer und der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bleibt Mitglied der Berufskammer, der er bisher angehört hat."

35. In § 57 Abs. 3 Nr. 4 wird folgender Halbsatz angefügt:

"dies gilt nicht für Lehrer an staatlichen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst;"

36. In § 67 Satz 1 wird vor dem Wort "Steuerberater" das Wort "Selbständige" eingefügt.

37. In § 71 Abs. 4 wird die Angabe "(§ 46 Abs. 3 Nr. 3)" durch die Angabe "(§ 46 Abs. 3 Nr. 2)" ersetzt.

38. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe "§§ 57, 62, 63, 64, 67 und 68" durch die Angabe "§§ 34, 57, 62, 63, 64, 67 und 68" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Gesellschafter sowie die Mitglieder der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane der Gesellschaften sind zur Verschwiegenheit verpflichtet."

39. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"§ 56 Satz 3 bleibt unberührt."

b) In Absatz 2 wird das Wort "vertretungsberechtigte" gestrichen.

40. In § 76 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Berufskammer ist berechtigt, die Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern."

41. In § 88 Abs. 1 werden die Worte "oberste Landesbehörde" durch die Worte "für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.

42. In § 95 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort "zwei" vor dem Wort "Steuerbevollmächtigten" gestrichen.

43. In § 96 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "zwei" vor dem Wort "Steuerbevollmächtigte" gestrichen.

44. In § 97 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "zwei" vor dem Wort "Steuerbevollmächtigten" gestrichen.

45. § 98 wird gestrichen.

46. § 103 erhält folgende Fassung:

"§ 103

Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

Die ehrenamtlichen Richter sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Präsident des Gerichts nach Anhörung der beiden ältesten ehrenamtlichen Richter vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt."

47. § 122 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte "obersten Landesbehörde" durch die Worte "für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind als Zuhörer zugelassen."

48. § 155 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte "oberste Landesbehörde" durch die Worte "für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte "oberste Landesbehörde" durch die Worte "für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Steuerberatungsgesellschaften, die am
(Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des
Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes)
anerkannt sind, bleiben anerkannt. Verändert sich nach dem
31. Dezember 1990 der Bestand der Gesellschafter oder das
Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte durch
Rechtsgeschäft oder Erbfall und geht der Anteil oder das
Stimmrecht nicht auf einen Gesellschafter über, der die
Voraussetzungen des § 50 a Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2
Satz 2 erfüllt, so hat die für die Finanzverwaltung zu-
ständige oberste Landesbehörde nach § 55 Absatz 2 und 3 zu
verfahren. Sie kann vom Widerruf der Anerkennung absehen,
wenn Anteile von einer Körperschaft des öffentlichen
Rechts im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben
auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts
übergehen."

49. § 157 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Bilanzierungsvorschriften für Kapitalgesellschaften,"

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung hat der An-
tragsteller an die für die Finanzverwaltung zuständige
oberste Landesbehörde bis zu einem von dieser zu bestim-
menden Zeitpunkt eine Gebühr von dreihundert Deutsche Mark
zu zahlen."

c) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Bestellung nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf des
31. Dezember 1989 möglich."

50. Nach § 157 wird eingefügt:

"§ 157 a

Übergangsvorschriften aus Anlaß des Vierten Gesetzes
zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

"(1) Gesellschaften und Personenvereinigungen, die nach § 4 Nr. 8 in der am (Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes) geltenden Fassung zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt waren, behalten diese Befugnis, soweit diese Hilfe durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte geleistet wird, die unter § 3 fallen und nicht die Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb betrifft. Die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen erlischt, wenn sie nicht nach dem (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes, jedoch um 10 Jahre hinausgerückt) durch Personen geleistet wird, die berechtigt sind, die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen. Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann die Frist verlängern, wenn dies nach Lage des einzelnen Falles angemessen ist.

(2) Vereinigungen im Sinne des Absatzes 1, die am (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes) befugt sind, die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen, dürfen diese Bezeichnung als Zusatz zum Namen der Gesellschaft weiter führen, wenn mindestens ein leitender Angestellter berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.

(3) Die in § 36 Abs. 2 bestimmte Reihenfolge der Vorbildungsvoraussetzungen gilt nicht für Tätigkeiten, die vor dem (Einsetzen: Datum wie in Absatz 2) ausgeübt worden sind.

51. § 158 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a werden folgende Worte angefügt:

"sowie über die Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder die Befreiung von der Prüfung,"

b) Am Ende der Nummer 1 Buchstabe d wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

"e) die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung zur Prüfung;"

c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. über die mündliche Prüfung im Sinne des § 44, insbesondere über die Prüfungsgebiete, die Befreiung von der Prüfung und das Verfahren bei der Erteilung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle";"

d) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

"6. über den Abschluß und die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung sowie über die Mindesthöhe der Deckungssummen."

52. In der Überschrift des Dritten Teils wird das Wort "Zwangsgeld" durch das Wort "Zwangsmittel" ersetzt.

53. § 159 erhält folgende Fassung:

"§ 159

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach der Abgabenordnung."

54. In § 160 Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Bezeichnung "§ 5" die Bezeichnung "Abs. 1" eingefügt.

55. § 162 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird nach der Bezeichnung "§ 23 Abs. 3" die Bezeichnung "Satz 1" eingefügt.

bb) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.

cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. entgegen § 29 Abs. 1 die Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig von Mitgliederversammlungen unterrichtet."

b) In Absatz 2 wird die Angabe "Absatz 1 Nr. 1 und 6" durch die Angabe "Absatz 1 Nr. 1, 6 und 7" ersetzt.

56. In § 163 Abs. 2 wird das Wort "zehntausend" durch das Wort "fünfzigtausend" ersetzt.

57. In § 164 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Lohnsteuerhilfsverein (§ 20), der Anordnung der Schließung einer Beratungsstelle (§ 28 Abs. 3), der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§ 46) oder der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft (§ 55) gelten § 361 Abs. 4 der Abgabenordnung und § 69 Abs. 4 der Finanzgerichtsordnung entsprechend. Daneben kann die Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Wesentlicher Inhalt des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes sind die Änderungen, die durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 1980 (BVerfGE 54, 301 ff.) und vom 27. Januar 1982 (BVerfGE 59, 302 ff.) zum Buchführungsprivileg der steuerberatenden Berufe notwendig geworden sind, sowie die Einführung der Kapitalbindung für Steuerberatungsgesellschaften. Der Entwurf enthält ferner eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen, deren Notwendigkeit sich aus den Erfahrungen der Praxis bei der Anwendung des Steuerberatungsgesetzes ergeben hat.
2. Nach den genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind § 5 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2, §§ 2 bis 4 und § 6 Nr. 3 des Steuerberatungsgesetzes mit Artikel 12 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit das geschäftsmäßige Kontieren von Belegen und die geschäftsmäßige Erledigung der laufenden Lohnbuchhaltungsarbeiten Personen untersagt wird, die eine kaufmännische Gehilfenprüfung bestanden haben.

Die Herausnahme der vorbezeichneten Tätigkeiten aus dem sogenannten Buchführungsprivileg des steuerberatenden Berufs hat jedoch, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 18. Juni 1980 ausdrücklich feststellt, nicht zur Folge, daß die Ausübung dieser Tätigkeiten künftig keinen Beschränkungen unterworfen werden darf. Vielmehr steht es dem Gesetzgeber frei, durch angemessene Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen, daß nur solche Personen diese Tätigkeiten selbständig übernehmen können und dürfen, die über eine ausreichende Ausbildung und berufliche Erfahrung verfügen.

Nach der Entscheidung vom 27. Januar 1982 ist § 8 des Steuerberatungsgesetzes mit Artikel 12 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit Personen, die eine kaufmännische Gehilfenprüfung abgelegt haben, untersagt wird, das geschäftsmäßige Kontieren von Belegen oder die geschäfts-

mäßige Erledigung der laufenden Lohnbuchhaltung unaufgefordert anzubieten. Mit dieser Entscheidung soll die Chancengleichheit zwischen den Angehörigen des steuerberatenden Berufs und den Personen hergestellt werden, die befugt sind, die nicht zu den Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten gehörenden Buchhaltungsarbeiten auszuüben. Während Steuerberater und Steuerbevollmächtigte Kunden für Buchführungsarbeiten in Verbindung mit der persönlichen Beratung ihrer Auftraggeber gewinnen können, sind die diese Tätigkeiten gewerblich ausübenden Personen darauf angewiesen, die für die Gewinnung neuer Kunden in Betracht kommenden Wirtschaftskreise im Wege der Anzeigenwerbung anzusprechen.

3. Für Steuerberatungsgesellschaften wird die Kapitalbindung eingeführt (§ 50 a). Im wesentlichen bedeutet dies, daß sich - von der Ausnahme für Stiftungen und Vereine, die der Altersversorgung in der Gesellschaft tätiger Personen dienen, abgesehen - künftig nur noch Personen an Steuerberatungsgesellschaften beteiligen können, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 3 des Steuerberatungsgesetzes befugt sind. Hierzu zählen neben Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten auch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte. Eine Beschränkung nur auf Steuerberater stieße auf verfassungsrechtliche Bedenken.

In das Steuerberatungsrecht werden im Grundsatz die Regelungen, die Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorschreibt, übernommen. Die rechtspolitischen Gründe für die Einführung einer Kapitalbindung bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gelten in entsprechender Weise auch für Steuerberatungsgesellschaften. Steuerberater wie Wirtschaftsprüfer üben einen freien Beruf aus. Dem Wesen eines freien Berufs entspricht es zwar, ihn als Einzelperson oder in einer Sozietät in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts auszuüben. Gleichwohl haben seit Inkrafttreten des Steuerberatungsgesetzes zahlreiche Steuerberater ihre Tätigkeit im Rahmen einer Gesellschaft ausgeübt, häufig neben einer fortbeste-

henden Einzelpraxis. Außerdem sind während der letzten Jahre zahlreiche Gründungen von Steuerberatungsgesellschaften durch berufsfremde Kapitalgeber festzustellen. Dabei handelte es sich zum Teil auch um Gründungen durch berufsständische Kammern und Organisationen, die auf diese Weise die Beschränkung ihrer Beratungstätigkeit durch § 4 Nr. 3, Nr. 7 oder Nr. 8 des Gesetzes vermeiden wollen.

Bei einer Gesellschaft ist niemals völlig auszuschließen, daß Form, Inhalt und Qualität der Steuerberatung nicht nur von berufsbezogenen Erwägungen des tatsächlich tätigen Steuerberaters, sondern auch von anderen Erwägungen der kapitalgebenden Gesellschafter bestimmt werden. Durch die Einführung der Kapitalbindung ist nunmehr sichergestellt, daß Steuerberatungsgesellschaften von berufsfremden Interessen freigehalten werden. Zugleich wird damit der Tatsache Rechnung getragen, daß nicht wenige Steuerberatungsgesellschaften gleichzeitig Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind. Eine gänzlich unterschiedliche Behandlung in Bezug auf die Kapitalbindung würde zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen.

Andererseits kann - wie bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften - auch bei Steuerberatungsgesellschaften die historische Entwicklung, die zu einer beträchtlichen Anzahl von Kapitalgesellschaften mit berufsfremden Gesellschaftern geführt hat, nicht ohne weiteres rückgängig gemacht werden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen werden daher die sogenannten Altgesellschaften in die Vorschriften über die Kapitalbindung nur einbezogen, soweit Beteiligungen durch Rechtsgeschäft oder aufgrund Erbfalls übergehen.

Bedenken gegen eine Kapitalbindung für Neugesellschaften werden zum Teil noch von berufsständischen Vereinigungen erhoben, die eine Beschränkung ihrer Beratungstätigkeit befürchten. Die Bundesregierung teilt diese Bedenken nicht. Soweit der Umfang der Beratung die Gründung einer Gesellschaft erforderte, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, sind solche Gründungen bereits vorgenommen worden. Die Bera-

tungsbefugnis der berufsständischen Vereinigungen wird im übrigen in keiner Weise eingeschränkt, sie wird für landwirtschaftliche Buchstellen sogar ausdrücklich erweitert.

4. Zu den vorgesehenen Änderungen des Steuerberatungsgesetzes, die der Fortentwicklung des Steuerberatungsrechts Rechnung tragen oder der Klarstellung dienen, gehören neben redaktionellen Anpassungen unter anderem

- die Erweiterung der Beratungsbefugnis der berufsständischen Vereinigungen der Land- und Forstwirtschaft (§ 4 Nr. 8),
- die Ausdehnung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine auf Einkünfte aus Kapitalvermögen und andere Nebeneinkünfte von Arbeitnehmern (§ 4 Nr. 11),
- die Ergänzung des Katalogs der zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen, Gesellschaften und Einrichtungen (§ 4 Nr. 12, 13),
- die Ergänzung der Vorschriften über die Ausübung der Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine (§§ 14, 22, 23, 27, 28, 29),
- die Neuordnung der Vorschriften über die Vorbildungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung (§ 36) durch Verzicht auf eine bestimmte Schulausbildung und Erleichterung des Berufszuganges für Personen mit Fachhochschulabschluß,
- die Einführung einer Regelung, nach der Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ihre berufliche Niederlassung in einen anderen Mitgliedstaat der EG verlegen dürfen (§ 56),
- die Anpassung der Vorschriften über die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter im berufsgerichtlichen Verfahren an die durch die Zusammenführung der Berufe geänderten Verhältnisse (§§ 95, 96, 97, 98, 103) und

- die Neuregelung über die Berufshaftpflichtversicherung der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (§§ 40, 46, 158).

5. Im Zuge der Gesetzesvorbereitung sind an die Bundesregierung eine Reihe von Vorschlägen herangetragen worden, denen nicht entsprochen worden ist.

- a) Selbständig tätige Bilanzbuchhalter haben eine weitergehende Zulassung zur Steuer- und Buchführungshilfe, insbesondere zu Abschlußarbeiten und zur Vorbereitung von Steueranmeldungen gefordert. Weitergehende Forderungen desselben Personenkreises beziehen sich auf eine eigene Berufsordnung für selbständige Buchhalter.

Die Bundesregierung hat demgegenüber keinen Anlaß gesehen, über den durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vorgegebenen Rahmen hinauszugehen. Ein Verfahren zur Zulässigkeit der Vorbereitung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen durch gewerbliche Buchhalter ist noch beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Die Bundesregierung geht nicht davon aus, daß sein Ergebnis die Entscheidungsgrundlagen für dieses Gesetz verändert.

- b) Berufsständische Organisationen, insbesondere aus dem Bereich des Handwerks und der Landwirtschaft, fordern eine erweiternde Klarstellung ihrer in § 4 Nr. 3, Nr. 7 und Nr. 8 beschriebenen besonderen Beratungsbefugnisse. Schwierigkeiten sind insbesondere deswegen entstanden, weil die Buch- und Beratungsstellen dieser Organisationen sich zum Teil nicht auf die betriebliche Beratung ihrer Mitglieder und sonstigen Mandanten beschränken, sondern auch außerbetriebliche Einkünfte und die Fertigung der damit zusammenhängenden Steuererklärungen einbeziehen. Die Berechtigung hierzu ist umstritten.

Buchstellen des Handwerks und der Landwirtschaft haben eine jahrzehntelange Tradition. Die besonderen Beratungsleistun-

gen dieser Buchstellen sind allgemein anerkannt und dienen insbesondere Klein- und Mittelbetrieben. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, diese Beratungstätigkeit einzuschränken. Soweit Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit dieser Beratung ihre Ursache in den zum Teil aus der Reichs-abgabenordnung übernommenen Gesetzesformulierungen haben, wird eine Klarstellung angestrebt. So wird durch eine Ergänzung des § 4 Nr. 8 für Buchstellen landwirtschaftlicher Organisationen die Beratungsbefugnis ausdrücklich auf die typischen Nebeneinkünfte eines Landwirts ausgedehnt. Die Beratungsbefugnis schließt auch die Vorbereitung der persönlichen Steuererklärungen ein, soweit Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb nicht in Betracht kommen.

Die Buchstellen des Handwerks werden entweder von Berufsangehörigen (§ 3) oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Handwerkskammern und Innungen) unterhalten. Für die Buchstellen der Körperschaften des öffentlichen Rechts bestimmt § 4 Nr. 3, daß die Beratung im Rahmen der Zuständigkeit der Körperschaft liegen muß. Dies bedeutet nicht, daß es sich dabei um eine Pflichtaufgabe der Körperschaft handeln muß, wohl aber muß die Beratung und Steuerhilfe zu den erlaubten Aufgaben der Körperschaft gehören. Die Beratungsbefugnis ergibt sich im einzelnen im Rahmen des § 4 Nr. 3 aus Entscheidungen der für die tragenden Körperschaften zuständigen Aufsichtsbehörden. Die Bundesregierung sieht bei dieser Rechtslage keinen Regelungsbedarf im Rahmen des Steuerberatungsrechts.

Sofern sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens bei Abwägung der Interessen der Steuerberaterschaft einerseits und der Interessen der Körperschaften des Handwerks andererseits die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung ergeben sollte, müßten Wettbewerbsnachteile der einen oder anderen Seite möglichst vermieden werden. Diesem Ziel würde zum Beispiel dienen, daß der Arbeitsbereich der Buchstellen eindeutig abgegrenzt wird, wobei insbesondere die Frage der Hilfeleistung für unmittelbare Angehörige der Handwerksmeister

und sonstiger Personen, die nach § 7 der Handwerksordnung persönliche Mitglieder der Körperschaft sind, zu lösen ist. Andererseits müßten die handwerklichen Buchstellen von Steuerberatern geleitet werden und sich an die für Steuerberater geltenden Werbeverbote und Gebührenvorschriften halten.

Weitergehende Vorschläge auf eine Ausweitung auch des Regelungsbereiches des § 4 Nr. 7 erscheinen nicht begründet. Eine über die eigentlichen Aufgaben einer Berufsvertretung hinausgehende Beratung und Hilfe in Steuersachen würde in schwer abgrenzbarer Weise in den Tätigkeitsbereich der steuerberatenden Berufe eingreifen.

- c) Die Bundessteuerberaterkammer wünscht eine Beratungsbefugnis für Steuerberater im Verfahren vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, soweit diese über Bescheinigungen für die Gewährung einer Investitionszulage (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 a Investitionszulagengesetz) zu entscheiden haben. Es ist nicht zu verkennen, daß ein enger Zusammenhang zwischen diesem Bescheinigungsverfahren und dem Besteuerungsverfahren besteht. Andererseits würde, insbesondere mit der Möglichkeit zur Vertretung vor Verwaltungsgerichten, der Bereich der allgemeinen Rechtsberatung berührt. Der Bundesminister der Justiz hat sich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen den Vorschlag ausgesprochen. Angesichts der wesentlich geringeren Bedeutung von Investitionszulagen nach Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes 1990 sieht die Bundesregierung keinen Regelungsbedarf.
6. Den gestiegenen Verwaltungskosten der Länder bei Ausführung des Steuerberatungsgesetzes wird durch geänderte Gebührentatbestände Rechnung getragen (§§ 39, 44, 47, 48, 51 und 157). Dabei handelt es sich jeweils nicht um laufende, sondern um einmalig, z.B. bei Zulassung oder Prüfung, zu erhebende Gebühren. Die mit der Anhebung dieser Gebühren verbundene zusätzliche Belastung für die Betroffenen ist volumenmäßig so gering, daß davon Auswirkungen auf die Preise für die von ihnen erbrachten Leistungen sowie auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind. Die übrigen Änderungen des Gesetzes haben keine Auswirkungen auf Preise und Kosten.

II. Zu den Einzelvorschriften

Artikel 1

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Grunderwerbsteuer zählt zu den Steuern, für die eine Hilfe durch Steuerberater vorgesehen ist, weil sie im allgemeinen durch Landesfinanzbehörden verwaltet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 1). In Rheinland-Pfalz ist jedoch die Verwaltung der Grunderwerbsteuer hinsichtlich der Verwirklichung der Ansprüche und der Vollstreckung den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen worden (Artikel 1 des Siebenten Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 7. Februar 1983 - GVBl. Rheinland-Pfalz S. 25). Mit der Ergänzung in Absatz 1 Nr. 2 wird klargestellt, daß die Grunderwerbsteuer in Rheinland-Pfalz wie bisher in den Anwendungsbereich des Steuerberatungsgesetzes fällt.

Zu Nummer 2 (§ 4):

1. Zu Buchstabe a):

Durch die Änderung des § 4 Nr. 8 wird die Beratungsbefugnis der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen erweitert. Die strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft haben dazu geführt, daß von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe neben den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft in zunehmendem Maße auch Einkünfte anderer Art (namentlich aus nichtselbständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung) erzielt werden. Da die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen die Hilfeleistung durch steuerlich besonders qualifizierte Personen erbringen müssen, ist eine sachgerechte Beratung auch hinsichtlich der übrigen Einkünfte sichergestellt. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, beschränkt sich die Beratungsbefugnis

auf typische landwirtschaftliche Nebeneinkünfte; die Hilfeleistung bezüglich der Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit bleibt den steuerberatenden Berufen vorbehalten.

Um eine Umgehung der für Steuerberatungsgesellschaften geltenden berufsrechtlichen Bestimmungen zu verhindern, dürfen die Träger von berufständischen Beratungsstellen gemäß § 4 Nr. 8 mit den durch dieses Gesetz erweiterten Befugnissen nur als Vereine im Sinne des Bürgerlichen Rechts organisiert sein (vgl. Begründung zu Nummer 22). Für in Bayern als Gesellschaft geführte Buchstellen sieht § 157 a Abs. 1 eine Bestandschutzregelung vor (vgl. Nummer 50).

Die Beratungsbefugnis umfaßt die "Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe". Steuerhilfe darf daher nicht nur für den Inhaber des Betriebes, sondern auch für mitarbeitende Angehörige sowie für Altenteiler geleistet werden, soweit sie nicht Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb betrifft.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung muß die steuerliche Beratung durch Personen erfolgen, die über die Zusatzqualifikation "Landwirtschaftliche Buchstelle" verfügen. Da es sich hierbei um eine besondere Qualifikation für einen besonderen Aufgabenkreis handelt, reicht die allgemeine Bestellung als Steuerberater (oder auch Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt usw.) zur sachgerechten Aufgabenerledigung nicht aus. Der Erwerb der besonderen Qualifikation richtet sich im einzelnen nach den einschlägigen Berufsordnungen. Für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte richtet sich die Qualifikation nach § 44. Für Angehörige anderer Berufsgruppen fehlt bisher eine entsprechende Regelung. Durch die Änderung wird die gebotene Gleichbehandlung der Vereinigungen nach § 4 Nr. 8 mit den Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten sichergestellt, die sich ebenfalls auf die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe spezialisiert haben. § 157 a Abs. 1 sieht eine Übergangsregelung vor.

2. Zu Buchstabe b):

- a) Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern (§ 13 Abs. 1). Ihre Beratungsbefugnis setzt deshalb voraus, daß das Mitglied Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezieht. Da es für die betroffenen Mitglieder nicht verständlich wäre, wenn die Beratungsbefugnis ihres Vereins allein deswegen endet, weil sie wegen Arbeitslosigkeit vorübergehend oder wegen Erreichens der Altersgrenze auf Dauer aus dem Erwerbsleben ausscheiden, dürfen Lohnsteuerhilfvereine grundsätzlich auch dann tätig werden, wenn an die Stelle der Lohneinkünfte Ersatzeinkünfte im Zusammenhang mit dem früheren Beschäftigungsverhältnisses (z.B. aus der Arbeitslosen-, Kranken- oder Rentenversicherung) getreten sind. Die Vorschrift ist insoweit neu gefaßt worden, um den Grundtatbestand deutlicher als bisher zu beschreiben.
- b) Lohnsteuerhilfvereine waren bisher nicht befugt, Arbeitnehmer zu beraten, die steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen haben. Es erscheint jedoch nicht sachgerecht, einem Arbeitnehmer die Hilfe durch den Verein, bei dem er Mitglied ist, nur deshalb zu versagen, weil die Erträge aus Kapitalvermögen die Grenze der Steuerpflicht überschreiten und deswegen eine Einkommensteuer-Erklärung abzugeben ist. Ein Arbeitnehmer mit durchschnittlichen Einkünften aus Kapitalvermögen wird nur in seltenen Fällen zusätzlich einen Steuerberater in Anspruch nehmen, der ihm eine Vergütung von mindestens 34,31 DM zu berechnen hat (bei Mittelgebühr gem. § 27 in Verbindung mit § 11 Steuerberatergebührenverordnung: 222,76 DM). Es besteht die Gefahr, daß die Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen des Besteuerungsverfahrens nicht oder nicht zutreffend angegeben werden, wenn der beratende Lohnsteuerhilfverein keine Mitverantwortung für die richtige Ermittlung und Erklärung dieser Einkünfte hat. Die Bundesregierung hält es deswegen für geboten, die Beratungsbefugnis der Lohnsteuer-

hilfvereine in begrenztem Umfang auf die Hilfe bei der Ermittlung und Erklärung der Kapitaleinkünfte zu erweitern und insbesondere die Möglichkeit der Hilfe bei der Erlangung von Freistellungsbescheinigungen und bei der Erstattung und Anrechnung von Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer zuzulassen.

Soweit dagegen von Vertretern der Steuerberaterschaft Bedenken wegen der möglicherweise fehlenden Qualifikation der Beratungsstellenleiter der Lohnsteuerhilfvereine geltend gemacht werden, teilt die Bundesregierung diese Bedenken im Ergebnis nicht. Die Ermittlung und Erklärung von Kapitaleinkünften ist im Regelfall einfach. Es ist außerdem zu erwarten, daß die Lohnsteuerhilfvereine die mit einer unzutreffenden Beratung verbundenen Risiken der Haftung (§ 25) oder auch der Schließung der Beratungsstelle (§ 28 Abs. 3) zum Anlaß nehmen werden, für eine ausreichende Fortbildung ihrer Beratungsstellenleiter zu sorgen. Die Tatsache, daß bei Einkünften aus Kapitalvermögen in Einzelfällen auch steuerrechtlich schwierige Fragen auftreten, deren Lösung nur mit besonderer Ausbildung und Rechtskenntnis möglich ist, rechtfertigt es nicht, Lohnsteuerhilfvereine von der Beratung ihrer Mitglieder bei Einkünften aus Kapitalvermögen grundsätzlich auszuschließen. Das Bundesverfassungsgericht hat es bei Beurteilung der rechtlich ähnlichen Frage des Buchführungsprivilegs der Steuerberater für entscheidungserheblich angesehen, ob es sich in der Mehrzahl der Fälle um Sachverhalte handelt, die einfach gelagert sind und sich ständig wiederholen (Beschuß vom 27. Januar 1982, BVerfGE 16, 302 [324 f.]). Diese Frage ist jedenfalls bei den für Nebeneinkünfte von Arbeitnehmern typischen Erträgen aus Spareinlagen, Bausparguthaben und inländischen Aktien im allgemeinen zu bejahen. Schwierigere Rechtsprobleme treten indessen erfahrungsgemäß vermehrt bei größeren Kapitalvermögen mit entsprechenden Einkünften auf. Es erscheint deshalb sachgerecht, die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine auf Einnahmen aus Kapitalvermögen

bis zur Höhe von 2.000 DM, in Fällen der Zusammenveranlagung bis zu 4.000 DM zu begrenzen. Bei Annahme eines durchschnittlichen Rohertrags von 5 % entspricht diese Grenze einem Kapitalvermögen von 40.000 DM (bzw. 80.000 DM).

Den Lohnsteuerhilfevereinen ist die Kapitalanlageberatung nicht erlaubt (§ 26 Abs. 2). Aus diesem Grunde besteht auch kein Anlaß, die Befugnisse der Lohnsteuerhilfevereine auf die Beratung bei Einkünften aus Kapitalvermögen, insbesondere auf die Beratung zur Gestaltung steuerlich bedeutsamer Sachverhalte zu erstrecken. Insoweit besteht ein ausreichendes Beratungsangebot durch Kreditinstitute (einschließlich Bausparkassen), Fachzeitschriften und Verbraucherorganisationen.

- c) Die Neufassung berücksichtigt ferner die Neuregelung der steuerlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums durch das Wohneigentumsförderungsgesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730). Lohnsteuerhilfevereine dürfen auch weiterhin in den Veranlagungsfällen des § 46 Einkommensteuergesetz Hilfe in Steuersachen leisten, wenn das Mitglied zusätzlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus einem selbstgenutzten Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung erzielt. Für eine Erweiterung dieser Beratungsbefugnis besteht indessen kein Grund.
- d) Nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 17. November 1987 - VII R 124/84 - BStBl 1988 II S. 147) wird die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Mitglied andere Einkünfte erzielt, auf deren Gestaltung und Ermittlung der Lohnsteuerhilfeverein keinen Einfluß hat. Die geänderte Fassung der Vorschrift berücksichtigt diese Entwicklung der Rechtsprechung.

3. Zu Buchstabe c):

Die Regelung in § 4 Nummer 12 ist wegen der Einfügung der §§ 36 c und 36 d in das Einkommensteuergesetz durch Artikel 2

des Körperschaftsteuerreformgesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) notwendig geworden. Sie paßt die Vorschriften über die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen an die den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch die vorgenannten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes übertragene Ermächtigung zur Mitwirkung bei der Vergütung von Körperschaftsteuer und der Erstattung von Kapitalertragsteuer an.

Zweck der neuen Nummer 13 ist es, Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen erlaubnisfreier mathematischer Hilfe im Versicherungswesen und genehmigungspflichtiger Hilfeleistung in Steuersachen vorzubeugen. Mit der Beschränkung dieser Regelung auf "öffentlich bestellte Sachverständige" soll erreicht werden, daß die betreffenden Personen neben ausreichenden fachlichen Anforderungen auch bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen.

Zu Nummer 3 (§ 5):

Die Verfolgung der unerlaubten Hilfe in Steuersachen im Rahmen eines Bußgeldverfahrens ist praktisch nur möglich, wenn dafür Angaben aus dem Besteuerungsverfahren zur Verfügung stehen. Solche Angaben unterliegen grundsätzlich dem Steuergeheimnis; sie dürfen den für das Bußgeldverfahren zuständigen Behörden nicht ohne Rechtsgrundlage mitgeteilt werden. Zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Finanzamt selbst (§ 164); allerdings ist die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in einigen Ländern besonderen Finanzämtern oder selbständigen "Bußgeld- und Strafsachenstellen" übertragen worden.

Die Befugnis der Finanzbehörden, Tatsachen, die den Verdacht einer unerlaubten Hilfeleistung in Steuersachen begründen, der für das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle der Finanzverwaltung mitzuteilen, läßt sich bereits aus den in § 30 und § 194 Abs. 3 der Abgabenordnung zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken ableiten. Um gleichwohl mögliche Zweifel auszuschließen, wird in dem neuen Absatz 2 die Zulässigkeit entsprechender Mitteilungen klargestellt.

Zu Nummer 4 (§ 6):

In § 6 trägt die neue Nummer 4 den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 1980 (BVerfGE 54, 301 ff.) und vom 27. Januar 1982 (BVerfGE 59, 302 ff.) Rechnung, wonach das sogenannte Buchführungsprivileg für steuerberatende Berufe hinsichtlich des Kontierens von Buchungsbelegen und der laufenden Lohnbuchhaltung mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar ist. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben zwar aus dieser Rechtsprechung bereits in einem gemeinsamen Erlaß vom 1. Juli 1982 (Bundessteuerblatt 1982 I S. 586) die vorläufig notwendigen Folgerungen gezogen; dies erübrigt jedoch eine Entscheidung des Gesetzgebers nicht.

Dementsprechend werden nunmehr das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen von Lohnsteuer-Anmeldungen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen ausgenommen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die über eine ausreichende Ausbildung und berufliche Erfahrung verfügen. Mit der Verwendung des Begriffs "Buchen laufender Geschäftsvorfälle" wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Kontierung die wichtigste Tätigkeit bei der Buchung laufender Geschäftsvorfälle darstellt und kontierte Belege auch von buchhalterisch nicht vorgebildeten Personen verbucht werden können. Aus der Beschränkung auf "laufende" Geschäftsvorfälle ergibt sich, daß weitergehende Tätigkeiten, wie die Einrichtung der Buchführung und die Abschlußarbeiten, nicht unter die Regelung der Nummer 4 fallen. Um zu verdeutlichen, daß auch das bloße Kontieren von Buchungsbelegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen Hilfe in Steuersachen darstellt und nur unter den Voraussetzungen der Nummer 4 zulässig ist, bleibt § 6 Nr. 3 unverändert.

Da auch das Fertigen der laufenden Lohnsteuer-Anmeldungen im allgemeinen keine schwierigen rechtlichen Wertungen verlangt, wird diese Tätigkeit vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen ausgenommen. Mit dem Bundesverfassungsgericht ist davon auszugehen, daß die zur laufenden Lohnabrechnung befugten Personen in der Lage sind, bei schwierigen Steuerrechtsfragen einen

qualifizierten steuerlichen Berater hinzuzuziehen und ihm die Beratung in diesen Sachen zu überlassen. Die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs im Betrieb und die Vorbereitung anderer Steueranmeldungen als der Lohnsteuer-Anmeldung werden dagegen von dieser Vorschrift nicht erfaßt.

Der Begriff "verantwortlich erbringen" bedeutet nicht, daß der Betreffende jede mit der zulässigen Hilfe verbundene Tätigkeit selbst ausüben muß. Jedoch muß die tatsächliche und rechtliche Verantwortung für die Ausführung des Auftrags bei einer Person liegen, die die geforderte Qualifikation, nämlich eine ausreichende Ausbildung und berufliche Erfahrung (BVerfGE 54, 301 ff. [333]), besitzt.

Es ist davon auszugehen, daß eine nach der Berufsausbildung geleistete hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens diese Qualifikation in ausreichendem Maße vermittelt. Das Erfordernis der praktischen Tätigkeit dient sowohl dem Schutz der Allgemeinheit (Gläubiger, Finanzamt, Gesellschafter) vor fehlerhafter Buchführung als auch dem Schutz des Unternehmers, der einen gewerblich tätigen Buchhalter mit der Erledigung der laufenden Buchhaltungsarbeiten beauftragt hat. Der Zeitraum von drei Jahren entspricht dabei der vom Gesetzgeber in dem vergleichbaren Fall der Beratungsstellenleiter von Lohnsteuerhilfevereinen geforderten Praxisdauer (vgl. § 23 Abs. 3).

Zu Nummer 5 (§ 7):

Das Steuerberatungsgesetz verwendet bisher sowohl den Begriff "oberste Landesbehörde" als auch den Begriff "für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde".

In Anlehnung an die Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) und § 6 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) wird einheitlich die Bezeichnung "für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" benutzt.

Zu Nummer 6 (§ 8):

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 1982 (BVerfGE 59, 302 ff.) ist das Verbot der Werbung für Hilfeleistung in Steuersachen mit Artikel 12 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit es die Tätigkeit des Kontierens und die Erledigung der laufenden Lohnbuchhaltung erfaßt. Die ausdrückliche Einbeziehung der mechanischen Buchführungsarbeiten in die vom Werbeverbot ausgenommenen Tätigkeiten dient der Klarstellung, daß die den Rechenzentren erlaubten Tätigkeiten in bezug auf das Werbeverbot nicht anders zu behandeln sind als die Belegkontierung und die laufende Lohnabrechnung.

Zu Nummer 7 (§ 10):

Durch die Änderung wird die Befugnis der Finanzbehörden, Berufspflichtverletzungen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe den zuständigen Stellen, insbesondere den Berufskammern (§ 76 Abs. 2 Nr. 4) und der Staatsanwaltschaft (§§ 82 ff.), mitzuteilen, erweitert. Die Berechtigung zur Mitteilung ist nicht mehr auf Pflichtverletzungen beschränkt, die bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen begangen wurden, sondern erstreckt sich auf sämtliche Berufspflichtverletzungen.

Von Bedeutung ist die neue Regelung insbesondere bei Pflichtverletzungen in eigenen Steuerangelegenheiten. Die bisherige Rechtslage ist unbefriedigend, weil gerade bei Personen, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, ein öffentliches Interesse daran besteht, daß sie sich auch in ihren eigenen Steuerangelegenheiten keine Verfehlungen zuschulden kommen lassen und daß etwaige Verfehlungen von den für die Berufsaufsicht zuständigen Stellen nötigenfalls geahndet werden können.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist keine Verpflichtung zur Mitteilung vorgesehen. Die Finanzbehörden haben nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie die ihnen bekannt gewordenen verdachtsbegründenden Tatsachen den zuständigen Stellen

mitteilen. In Bagatellfällen ist daher in der Regel von einer Mitteilung abzusehen. Eine Unterrichtung der Berufskammern kommt insbesondere bei schwerwiegenden Berufspflichtverletzungen, die im Interesse der Integrität und ordnungsgemäßer Berufsausübung des betroffenen Berufsstandes eine Ahndung erfordern, in Betracht.

Zu Nummer 8 (§ 14):

Absatz 1 wird durch zwei Bestimmungen über die Satzung der Lohnsteuerhilfvereine ergänzt:

Aufsichtsbehörde ist nach § 27 Abs. 1 die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk der Lohnsteuerhilfverein seinen Sitz hat. Die neue Nummer 2, nach der Sitz und Geschäftsleitung eines Lohnsteuerhilfvereins im selben Oberfinanzbezirk belegen sein müssen, soll die Aufsichtsführung erleichtern, wenn die Geschäftsleitung in einen anderen Oberfinanzbezirk verlegt wird. Wegen der örtlichen Zuständigkeitsgrenzen kann bisher in solchen Fällen die für die Aufsicht zuständige Behörde den Verein nur mit kaum vertretbarem Zeit- und Kostenaufwand oder nicht ausreichend überwachen.

Die in der neuen Nummer 7 vorgesehene Ergänzung der satzungsmäßigen Anforderungen, nach der Verträge des Vereins mit den Mitgliedern des Vorstands der Zustimmung oder Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen, ist erforderlich, um den Zweck der Lohnsteuerhilfvereine als Selbsthilfeeinrichtungen zu sichern. Sie soll die Mitgliederrechte stärken und einem Mißbrauch der Satzungsfreiheit zur Schaffung wirtschaftlicher Pfründe für Einzelpersonen vorbeugen.

Zu Nummer 9 (§ 22):

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß die vorgeschriebene Geschäftsprüfung von unabhängigen Prüfern durchgeführt wird. Für Lohnsteuerhilfvereine ist dies von besonderer Bedeutung, da hier - im Unterschied zum typischen Idealverein des Bürgerlichen Rechts - eine Kontrolle der Geschäftsführung des Vereins durch

die Mitgliederversammlung praktisch nicht erfolgt. Von der Tätigkeit als Geschäftsprüfer sind daher alle Personen auszuschließen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit oder die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht. Hierzu gehören neben dem in der Vorschrift erwähnten Personenkreis beispielsweise auch

- Personen, die den zu prüfenden Lohnsteuerhilfeverein organisatorisch oder wirtschaftlich beraten oder unterstützen oder in der Zeit, auf die sich die Prüfung erstreckt, beraten oder unterstützt haben,
- Personen, die Mitglieder des Vereins betreuen oder während des Prüfungszeitraumes betreut haben,
- Personen, die bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung der zu prüfenden Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht mitgewirkt haben.

Zu Nummer 10 (§ 23):

Zu Buchstabe a):

Durch die Bestimmung des Absatzes 1 soll eine unsachgemäße Ausübung der Lohnsteuerhilfe verhindert werden. Jede Beratungsstelle muß deshalb unter der Leitung einer für die Lohnsteuerhilfe verantwortlichen Person stehen. Um dies zu verdeutlichen, wird nunmehr bestimmt, daß für jede Beratungsstelle ein Leiter bestellt werden muß, der daneben nur noch eine weitere Beratungsstelle leiten darf. Durch diese Regelung wird sichergestellt, daß der Leiter die notwendige Fachaufsicht über die in der Beratungsstelle tätigen Personen wirksam ausüben kann.

Zu Buchstabe b):

Mit der Neufassung der Absatzes 3 wird sichergestellt, daß die zu Beratungsstellenleitern bestellten Personen nicht nur über die vom Gesetz geforderte fachliche Qualifikation verfügen, sondern auch eine Gewähr für ihre persönliche Zuverlässigkeit bieten.

Zu Buchstabe c):

Die Änderung in Absatz 5 folgt aus der Ergänzung des Absatzes 3 um einen zweiten Satz.

Zu Buchstabe d):

Der neue Absatz 6 macht den Beginn der Hilfeleistung durch die Beratungsstelle von der Eintragung der Beratungsstelle und des Beratungsstellenleiters im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine abhängig. Die Bestimmung dient der sachgemäßen Ausübung der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen im Sinne von § 26, indem sie vorschreibt, daß eine Beratungsstelle ihre Tätigkeit erst aufnehmen darf, nachdem die erforderliche Qualifikation des Leiters von der Aufsichtsbehörde geprüft worden ist.

Zu Nummer 11 (§ 27):

In § 27 Abs. 3 wird das Wort "Finanzämter" durch das Wort "Finanzbehörden" ersetzt. Damit gilt die in dieser Vorschrift festgelegte Mitteilungspflicht nicht nur für die Finanzämter, sondern z.B. auch für die Oberfinanzdirektionen. Die Regelung hat besonders für die Aufsicht über solche Beratungsstellen Bedeutung, die nicht im Bezirk der für den Sitz des Lohnsteuerhilfevereins zuständigen Oberfinanzdirektion betrieben werden.

Zur wirksamen Unterbindung von Pflichtverletzungen (z.B. Vorfinanzierung von Lohnsteuererstattungsansprüchen, Vermittlung von Versicherungen) ist eine möglichst frühzeitige Unterrichtung der Aufsichtsbehörden notwendig. Aus diesem Grunde haben die Finanzbehörden Tatsachen, die den Verdacht eines Gesetzesverstosses begründen, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Zu Nummer 12 (§ 28):

Die Neufassung des Absatzes 3 ermöglicht den Aufsichtsbehörden, sowohl bei Gesetzesverstößen als auch bei Nichtbeachtung der für die Bestellung zum Beratungsstellenleiter geltenden Voraussetzungen sofort wirksam einzugreifen.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung der Mitglieder ist abweichend von der früheren Regelung die Schließung einer Beratungsstelle auch dann möglich, wenn deren Leiter zu den in § 3 genannten Personen gehört. Unabhängig hiervon können Berufspflichtverletzungen dieses Personenkreises gemäß § 10 den zuständigen Stellen mitgeteilt werden.

Zu Nummer 13 (§ 29):

Die Festlegung einer Frist für die Unterrichtung der Aufsichtsbehörde über die Durchführung der Mitgliederversammlung ermöglicht eine wirksamere Aufsicht.

Zu Nummer 14 (§ 34):

§ 34 wird ergänzt und neu gefaßt,

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Erläuterung des Begriffs "berufliche Niederlassung". Satz 2 entspricht dem bisherigen § 40 Abs. 3.

Absatz 2 ergänzt den bisherigen Gesetzestext um eine Bestimmung, wonach der Leiter einer auswärtigen Beratungsstelle ein am Ort der Beratungsstelle niedergelassener Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein muß. Die Ergänzung entspricht der Regelung in § 47 Abs. 2 WPO. Sie stellt klar, daß ein Berufsangehöriger seine auswärtigen Beratungsstellen nicht selbst leiten darf.

Zu Nummer 15 (§ 36):

§ 36 wird zur besseren Übersicht neu gegliedert. Die Neufassung erfolgt in Anlehnung an den Aufbau des § 8 WPO.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 1 Nr. 1. Der Begriff "wissenschaftliches Hochschulstudium" wurde entsprechend der Systematik in § 1 des Hochschulrahmengesetzes durch den Begriff "Universitätsstudium" ersetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Vorbildungsanforderungen, die von Berufsberwerbern ohne Universitätsausbildung erfüllt werden müssen.

- a) Nummer 1 regelt die Zugangsvoraussetzungen für Bewerber mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium einschlägiger Fachrichtung.

Die Dauer des Fachhochschulstudiums wird nicht mehr auf das zehnjährige Berufspraktikum angerechnet. Dafür verkürzt sich die Dauer der nachzuweisenden hauptberuflichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens von zehn Jahren auf fünf Jahre. Dieses verkürzte Berufspraktikum muß in voller Länge nach Abschluß des Studiums geleistet werden. Hierdurch wird gewährleistet, daß die notwendige praktische Ausbildung auf theoretischen Kenntnissen aufbaut. Im Unterschied zum bisherigen Recht ist nicht mehr erforderlich, daß ein qualifizierter Teil des Berufspraktikums bei einer in § 58 bezeichneten Person, Gesellschaft oder Einrichtung abgeleistet wird. Es bestehen verfassungsrechtliche Zweifel, ob dieses besondere Berufspraktikum zwar für Bewerber mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium vorgesehen werden darf, nicht aber für Bewerber mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Universität). In Angleichung an die Regelung in Absatz 1 genügt deshalb künftig jede hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens.

- b) Nummer 2 enthält die Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber ohne Universitäts- oder Fachhochschulstudium. Abweichend von den bisherigen Regelungen ist ein bestimmter Schulabschluß nicht mehr erforderlich. Damit soll dem allgemeinen Grundsatz, Bildungs- und Aufstiegswege möglichst offen zu halten, Rechnung getragen werden. Wie in Nummer 1 ist das bislang vorgeschriebene qualifizierte Berufspraktikum entfallen.
- c) Nummer 3 enthält die Bestimmung des bisherigen Absatzes 2; die Voraussetzung, daß es sich bei dem Bewerber um einen "ehema-

ligen" Beamten handeln muß, wurde mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Begründung zu Nr. 16) nicht übernommen.

Zu Nummer 16 (§ 37):

Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 1 und in Absatz 3 Nummer 2 entsprechen dem mit der Einfügung des § 56 durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 beabsichtigten Zweck, die Staatsangehörigkeitsbeschränkungen für die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und die Wohnsitzbeschränkungen für das Gebiet der EG-Mitgliedstaaten aufzuheben. Sie weichen von den bisherigen Bestimmungen insoweit ab, als die Aufhebung der Wohnsitzbeschränkungen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 und des § 46 Abs. 2 Nr. 1 nicht von der Zugehörigkeit zu einem EG-Mitgliedstaat, sondern von der Belegenheit des Wohnsitzes in einem EG-Mitgliedstaat abhängig ist.

Die bisherige Regelung in Absatz 1 Nummer 3, nach der die Zulassung zur Prüfung voraussetzte, daß der Bewerber "nicht Beamter oder Angestellter der Finanzverwaltung ist, es sei denn, daß er seine Entlassung beantragt", wird gestrichen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorschrift für mit Artikel 12 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig erklärt (Beschuß vom 12. März 1985; BVerfGE 69, 209 ff., BStBl 1985 II S. 471 ff.).

Zu Nummer 17 (§ 38):

Zu a):

Für Fachhochschulprofessoren wird die Dauer der für die prüfungsfreie Zulassung als Steuerberater erforderlichen Lehrtätigkeit auf zehn Jahre festgesetzt. Dies entspricht der für Finanzrichter sowie für Beamte und Angestellte des höheren Dienstes geltenden Regelung.

Durch die Änderung wird die Gleichbehandlung der Fachhochschulprofessoren mit den übrigen Lehrpersonen an verwaltungsinternen Fachhochschulen sichergestellt. Die bislang bestehenden ungleichen

Zulassungsvoraussetzungen sind darauf zurückzuführen, daß zwar die Ausbildungseinrichtungen für Finanzbeamte des gehobenen Dienstes in Fachhochschulen umgewandelt worden sind, das Lehrpersonal dieser Fachhochschulen jedoch nicht in allen Bundesländern den Status von Fachhochschulprofessoren erhalten hat. Dies hat zur Folge, daß die prüfungsfreie Zulassung als Steuerberater von einer unterschiedlich langen Dauer der Lehrtätigkeit abhängig sein kann. So ist in den Ländern, in denen die Lehrenden als Fachhochschulprofessoren eingestuft sind, gemäß der bisherigen Regelung in § 38 Abs. 1 Nr. 1 die prüfungsfreie Bestellung als Steuerberater bereits nach fünfjähriger Lehrtätigkeit möglich. Für Lehrkräfte des höheren Dienstes, die keine Fachhochschulprofessoren sind, kann die prüfungsfreie Zulassung gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 dagegen erst nach einer Lehrtätigkeit von zehn Jahren erfolgen.

Die Beibehaltung der kürzeren Frist für Professoren an Universitäten ist gerechtfertigt, weil diese im allgemeinen erst nach längerer Dozententätigkeit und nach erfolgreicher Habilitation eine Professur erhalten, während Professoren an Fachhochschulen in der Regel mit einer wesentlich kürzeren Vorbildungszeit ernannt werden. Soweit sie eine praktische Vorbildung auf dem Gebiet des Steuerwesens besitzen, ist diese meist innerhalb der Finanzverwaltung erlangt worden. Die neue Vorschrift sieht deshalb vor, daß eine Tätigkeit als Sachgebietsleiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung auf die zehnjährige Lehrtätigkeit anzurechnen ist. Dadurch wird eine mögliche Benachteiligung der Lehrer an Fachhochschulen, die nicht als Fachhochschulprofessoren eingestuft sind, gegenüber Finanzrichtern und Beamten des höheren Dienstes der Finanzverwaltung vermieden.

Zu b):

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 ist eine Folge der Streichung von § 37 Abs. 1 Nr. 3 (vgl. Begründung zu Nummer 16). Professoren an verwaltungsinternen Fachhochschulen können ebenso wie die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 angeführten Finanzrichter, Beamten und Angestellten erst nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst prüfungsfrei als Steuerberater bestellt werden. Durch diese Regelung

werden Interessenkollisionen, die aufgrund einer Doppelstellung als Verwaltungsangehöriger und als Steuerberater entstehen könnten, ausgeschlossen und aus der Kenntnis verwaltungsinterner Vorgänge und Regelungen erwachsende Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Steuerberatern verhindert.

Zu Nummer 18 (§ 39):

Die Gebühren für Zulassung und Prüfung sollen zur Deckung der durch diese Tätigkeiten verursachten Verwaltungskosten beitragen. Die neuen Beträge entsprechen den durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz festgesetzten Zulassungs- und Prüfungsgebühren für das Wirtschaftsprüferexamen. Durch die Gebührenerhöhungen soll ferner eine Anhebung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse ermöglicht werden.

Zu Absatz 1

Die Gebührentatbestände des Absatzes 1 sind um die Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung ergänzt worden. Die verbindliche Auskunft wird nach § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922) - DVStB - durch den für den Antragsteller zuständigen Zulassungsausschuß erteilt.

Zu Absatz 2

Eine weitere Änderung besteht in der Übertragung der bisher in § 39 enthaltenen Gebührenregelung für das Wiederbestellungsverfahren nach § 48. Die Herausnahme dieses Gebührentatbestandes aus den Regelungen für Verfahren, an denen besondere Ausschüsse (Zulassungsausschüsse, Prüfungsausschüsse) beteiligt sind, folgt der durch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 1. Februar 1977 (BStBl II S. 370) ausgelösten Änderung der Verwaltungspraxis. Während früher die Zulassungsausschüsse auch im Wiederbestel-

lungsverfahren mitwirkten, wird die Entscheidung über einen Wiederbestellungsantrag seitdem allein von der bestellenden Behörde getroffen.

Bei den sonstigen Änderungen handelt es sich um die Anpassung an die seit dem Inkrafttreten der DVStB geänderten Zuständigkeiten für Prüfung und Bestellung und um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 19 (§ 40):

Im Interesse einer besseren Übersicht werden die Bestimmungen über die bestellende Behörde und über das Bestellungsverfahren im Gesetz zusammengefaßt. Das Bestellungsverfahren war bisher in § 34 DVStB geregelt.

Die Ergänzung des Absatzes 1, nach der die Bestellung "nach bestandener Prüfung" vorzunehmen ist, entspricht der Regelung in § 15 Abs. 1 WPO.

Nicht geregelt war bislang die örtliche Zuständigkeit der bestellenden Behörde, wenn der Bewerber sich nicht im Inland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften beruflich niederlassen wollte. Absatz 1 Satz 3 stellt klar, daß in diesen Fällen die Behörde örtlich zuständig ist, vor deren Prüfungsausschuß der Bewerber die Steuerberaterprüfung abgelegt hat.

Um sicherzustellen, daß die Berufsangehörigen die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, ist in Absatz 3 Nr. 3 bestimmt, daß die Bestellung erst erfolgen kann, wenn zumindest die vorläufige Deckungszusage vorliegt. Im übrigen entspricht der Inhalt der neuen Absätze 2 bis 6 den Regelungen in § 34 Abs. 2 bis 6 DVStB.

Die Bestimmung des bisherigen Absatzes 3, die für die Begründung der Niederlassung eine bestimmte Frist vorschreibt, wird aus systematischen Gründen nach § 34 übertragen (vgl. Begründung zu Nr. 14).

Zu Nummer 20 (§ 41):

Bezüglich der Änderung von Absatz 2 wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 21 (§ 43):

Die Änderung berücksichtigt die bestehende Praxis, wonach Frauen die weibliche Form der Berufsbezeichnung führen und in die Berufsurkunde eintragen lassen können.

Zu Nummer 22 (§ 44):

Zu Absatz 1

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß die förmliche Verleihung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde desjenigen Landes erfolgt, in dem der Antragsteller seine berufliche Niederlassung hat.

Zu Absatz 2

Der Verleihung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" setzt den Nachweis einer besonderen Sachkunde auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe voraus. Vor der Entscheidung über den Verleihungsantrag hat bisher die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde von der obersten Landwirtschaftsbehörde und von der für den Antragsteller zuständigen Berufskammer Stellungnahmen einzuholen. Nach § 43 Abs. 3 Satz 2 DVStB konnte die Stellungnahme auf eine mündliche Anhörung gestützt werden; hiervon wurde weitgehend Gebrauch gemacht.

Der Bundesfinanzhof hat im Urteil vom 15. November 1983 (BStBl 1984 II S. 119) die Verwertung des Ergebnisses der mündlichen Anhörung für die Entscheidung über den Nachweis der Sachkunde nicht gebilligt, weil § 43 Abs. 2 Satz 1 DVStB als Sach-

kundenachweis nur Angaben über den beruflichen Werdegang und die bisherige Tätigkeit des Antragstellers sowie die Vorlage entsprechender Zeugnisse und Bescheinigungen verlangt.

Da nach den Erfahrungen der verleihenden Behörden die in § 43 Abs. 2 Satz 1 DVStB vorgeschriebenen Nachweise in vielen Fällen nicht ausreichen, soll künftig die erforderliche Sachkunde regelmäßig durch eine mündliche Prüfung vor einem Sachkunde-Ausschuß nachgewiesen werden. Dieser besteht aus je einem Vertreter der Finanzverwaltung, der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde und der zuständigen Berufskammer. Personen mit einschlägiger Ausbildung, die mindestens drei Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden. Über den Antrag auf Befreiung von der Prüfung entscheidet die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde und der für die berufliche Niederlassung des Antragstellers zuständigen Berufskammer. Nähere Einzelheiten werden durch Verordnung geregelt (vgl. Begründung zu Nummer 51).

Zu Absatz 4

Die Änderung steht in Zusammenhang mit der Neuregelung der Beratungsbefugnis landwirtschaftlicher Berufsvertretungen (vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a). Während nach Absatz 4 a.F. auch Gesellschaften im Sinne von § 4 Nr. 8 die Zusatzbezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" führen durften, stellt die Neufassung klar, daß Vereinigungen nach § 4 Nr. 8 nunmehr nur noch als Vereine im Sinne des Bürgerlichen Rechts organisiert sein können. Im Gegensatz zur früheren Regelung sind die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen nunmehr ohne weitere Einschränkungen zur Führung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" befugt, da nach der Neufassung des § 4 Nr. 8 die Personen, die die steuerliche Beratung erbringen, über diese besondere Qualifikation verfügen müssen.

Für bestehende Vereinigungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist in § 157 a eine Bestandsschutzregelung vorgesehen (vgl. Begründung zu Nummer 50).

Zu Absatz 9

Bezüglich der Änderungen im neuen Absatz 9 wird auf die Begründungen zu Nummer 5 und zu Nummer 18 verwiesen.

Zu Nummer 23 (§ 45):

Die Änderung beseitigt eine Unklarheit bei der Bestimmung der für den Verzicht auf die Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter örtlich zuständigen Behörde. Nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 a.F. war die Verzichtserklärung gegenüber der bestellenden Behörde abzugeben. Schwierigkeiten entstanden in der Praxis bei der Verlegung der beruflichen Niederlassung in ein anderes Bundesland, da in diesem Fall die bestellende Behörde nicht mehr örtlich zuständig war. Die Neufassung von Absatz 1 Nr. 2 stellt nunmehr klar, daß sich die örtliche Zuständigkeit nach der beruflichen Niederlassung richtet.

Zu Nummer 24 (§ 46):

Zu Absatz 2

Bezüglich der Neufassung von Absatz 2 Nummer 1 wird auf die Begründung zu Nummer 16 verwiesen.

Die in Absatz 2 aufgeführten Fälle, in denen die bestellende Behörde verpflichtet ist, die Bestellung als Steuerberater oder als Steuerbevollmächtigter zu widerrufen, sind um vier Tatbestände ergänzt worden. Es sind dies die Nichtunterhaltung der vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung (Absatz 2 Nr. 4), die gerichtliche Beschränkung des Berufsangehörigen in der Verfügung über sein Vermögen (Absatz 2 Nr. 5 - bisher fakultativer Widerrufsground nach Absatz 3 Nr. 2), der Vermögensverfall des Berufsangehörigen (Absatz 2 Nr. 6) und die Verlegung der beruflichen Niederlassung ins Ausland (Absatz 2 Nr. 7).

Die neu eingefügte Nummer 4 entspricht der Regelung des § 20 Abs. 2 Nr. 4 WPO. Die Möglichkeit, die Bestellung in den Fällen zu widerrufen, in denen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung nicht unterhält, erübrigt die bisher notwendige Durchführung eines zeitaufwendigen berufsgerichtlichen Verfahrens und verbessert damit die Stellung der Auftraggeber bei der Realisierung evtl. Schadensersatzansprüche.

Nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 setzt die Bestellung zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten voraus, daß der Bewerber in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Zum Schutz der Auftraggeber ist es notwendig, den bisher in das Ermessen der bestellenden Behörde gestellten Widerruf bei einem Konkurs des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten künftig zwingend vorzuschreiben. Aus dem gleichen Grund soll bei einem Vermögensverfall, der bei einem Eintrag in die Verzeichnisse nach § 107 Abs. 2 KO, § 915 ZPO vermutet wird, nur dann von dem Widerruf abgesehen werden, wenn die Interessen des Auftraggebers trotz des Vermögensverfalls nicht gefährdet sind.

Nach der Systematik des Steuerberatungsgesetzes ist die Bestellung zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten davon abhängig, daß der Berufsbewerber seine berufliche Niederlassung im Zuständigkeitsbereich einer obersten Landesfinanzbehörde begründet. Die Ergänzung der Tatbestände, bei deren Vorliegen die Bestellung widerrufen werden muß, um den Fall, in dem der Berufsangehörige seine berufliche Niederlassung in das Ausland verlegt, dient deshalb lediglich der Klarstellung. Ein Widerruf der Bestellung entfällt jedoch unter den Voraussetzungen des § 56.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde aus redaktionellen Gründen neu gefaßt und um die nach Absatz 2 Nr. 5 übertragene Vorschrift gekürzt.

Zu Absatz 4

Der bisherige Absatz 4 traf keine Regelungen über die für den Widerruf oder die Rücknahme der Bestellung örtlich zuständigen Behörde in den Fällen, in denen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sich in einem EG-Staat beruflich niedergelassen oder eine Niederlassung beabsichtigt hatte. Durch die Ergänzung wird nunmehr klargestellt, daß sich die örtliche Zuständigkeit bei Berufsangehörigen mit beruflicher Niederlassung in einem anderen EG-Staat nach der letzten beruflichen Niederlassung im Geltungsbereich des Steuerberatungsgesetzes richtet. Fehlt es an einer letzten beruflichen Niederlassung im Geltungsbereich des Steuerberatungsgesetzes, weil bereits die erste berufliche Niederlassung in einem anderen EG-Staat begründet wurde, ist die Behörde örtlich zuständig, von der der Berufsangehörige bestellt worden ist. Bei beabsichtigter erstmaliger Niederlassung in einem anderen EG-Staat, ohne diese auch zu begründen, ist ebenfalls die Behörde, von der der Berufsangehörige bestellt worden ist, für den Widerruf oder die Rücknahme der Bestellung zuständig.

Zu Absatz 5

Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen, da sich die Regelung bereits aus § 164 a ergibt (vgl. die Begründung zu Nummer 57).

Zu Nummer 25 (§ 47):

Mit der Ergänzung des Absatzes 2 wird klargestellt, daß die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung eines Antrags bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung und deren Rücknahme ist die Behörde, die nach § 46 Abs. 4 auch den Widerruf oder die Rücknahme der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter vorzunehmen hat.

Mit der Festlegung der Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung wird dem Verwaltungsaufwand der zuständigen Behörden Rechnung getragen.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 26 (§ 48):

Die Neufassung von Absatz 1 Nummer 2 trägt den Bedenken des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 4. April 1984 (BVerfGE 66, 337 ff.) gegen eine dauernde Wirkung der Ausschließung aus dem Beruf Rechnung.

Nach der Neufassung von § 40 verweist Absatz 2 nunmehr auf diese Vorschrift. Die Bestimmungen über das Bestellungsverfahren gelten bis auf die Gebührenregelung in Absatz 3 entsprechend auch für die Wiederbestellung.

Der neue Absatz 3 überträgt die Gebührenregelung aus § 39. Auf die Begründung zu Nummer 18 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 27 (§ 49):

Zu Absatz 1

Der Ersetzung der Worte "nach Maßgabe der Vorschriften dieses Unterabschnitts" durch die Worte "nach Maßgabe dieses Gesetzes" in Absatz 1 folgt der durch den Bundesfinanzhof anerkannten Verwaltungspraxis (Urteil vom 9. Dezember 1980 - BStBl 1981 II S. 343), nach der die Anerkennungsbehörde neben den in den §§ 49 ff. festgelegten Anerkennungs Voraussetzungen auch prüft, ob die Firmenbezeichnung der Gesellschaft mit den Vorschriften des § 43 Abs. 4 Satz 2 und des § 57 Abs. 1 vereinbar ist.

Zu Absatz 3

Bezüglich der Änderung von Absatz 3 wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Absatz 4

Die Anzeigepflicht des Absatzes 4 Satz 2 ist um die Mitteilung von Änderungen in der Person des Vertretungsberechtigten ergänzt

worden. Diese Ergänzung ist insbesondere für die Fälle von Bedeutung, in denen Änderungen in der Person des Vertretungsberechtigten eine umgehende Einleitung von Maßnahmen nach § 55 Abs. 2 durch die Anerkennungsbehörden erfordern.

Die Verpflichtung, den Änderungsanzeigen einen entsprechenden Nachweis beizufügen, entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. Sie ist notwendig, da nach den Erfahrungen der Anerkennungsbehörden aus den vorgelegten Nachweisen vielfach Umstände zu ersehen sind, die für das Anerkennungsverfahren von Bedeutung sind, bisher jedoch nicht mitgeteilt oder in der Änderungsanzeige nicht berücksichtigt worden waren.

Zu Nummer 28 (§ 50):

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist in zwei Sätze aufgeteilt worden. Dabei wurde die Bestimmung über die Residenzpflicht neu gefaßt. Die neue Fassung entspricht der Regelung des § 28 Abs. 1 WPO. Sie soll deutlich machen, daß der Residenzpflicht nur dann genügt wird, wenn das betreffende Vorstandsmitglied bzw. der Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter ein Steuerberater ist. Um der insbesondere in den Ballungsgebieten üblichen Trennung von Geschäfts- und Wohnbereich Rechnung zu tragen, ist die Residenzpflicht nicht mehr an die politische Gemeinde gebunden, in der sich der Sitz der Gesellschaft befindet, sondern auf deren Nahbereich ausgedehnt worden.

Zu Absatz 3

Neben Steuerberatern können auch besonders befähigte Kräfte anderer Fachrichtungen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sein. In Rechtsprechung und Fachschrifttum ist streitig, was unter dem Begriff der "anderen Fachrichtung" zu verstehen ist. Durch die Änderung wird klargestellt, daß Personen, die aufgrund ihres Werdeganges die Voraussetzungen für die Steuerberaterprüfung gemäß

§ 36 erfüllen könnten oder sich in einer entsprechenden Ausbildung befinden, nicht unter § 50 Absatz 3 fallen, sofern sie nicht daneben noch einen anderen Ausbildungsgang abgeschlossen haben. Die neu gefaßte Regelung soll es - wie bisher - ermöglichen, daß in Steuerberatungsgesellschaften in verantwortlicher Stellung auch Personen Hilfe in Steuersachen leisten können, die auf einem anderen Fachgebiet als dem der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften durch ihre Ausbildung besondere Fachkunde erworben haben. Die Regelung hat beispielsweise Bedeutung für entsprechend vorgebildete Landwirte, Mathematiker, Informatiker und für Personen, die eine in einem anderen Staat erlangte Fachkunde besonderer Art nachweisen können.

Auf der anderen Seite wird durch die Neufassung verhindert, daß Personen, die die Steuerberaterprüfung nach einschlägiger Ausbildung nicht bestanden haben, über § 50 Absatz 3 der Zugang zu einer leitenden Tätigkeit in einer Steuerberatungsgesellschaft eröffnet wird, obwohl das Nichtbestehen der Steuerberaterprüfung gezeigt hat, daß sie die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht besitzen.

Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 erweitert die Anerkennungsvoraussetzungen um den Nachweis über den Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung. Die Bestimmung entspricht der Regelung in § 28 Abs. 7 WPO. Sie ist Bestandteil der Neuordnung der Vorschriften über die Berufshaftpflichtversicherung (vgl. auch § 46 Abs. 2 Nr. 4, § 158 Nr. 6) und ermöglicht es der Anerkennungsbehörde, die Anerkennung nach § 55 zu widerrufen, wenn die Steuerberatungsgesellschaft die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht unterhält.

Zu Nummer 29 (§ 50 a):

Mit dem neuen § 50 a wird eine Kapitalbindung für Steuerberatungsgesellschaften eingeführt. Die Notwendigkeit hierfür ist im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs dargestellt.

Zu Absatz 1

Künftig werden nur noch natürliche Personen, die nach § 3 zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, sowie besonders befähigte Kräfte anderer Fachrichtungen, soweit sie in der Gesellschaft tätig sind und ihre Tätigkeit nach § 50 Abs. 3 genehmigt ist, als Gesellschafter einer neu zu gründenden Steuerberatungsgesellschaft zugelassen. Steuerberatungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können sich ihrerseits nicht wieder an Steuerberatungsgesellschaften beteiligen. Dadurch wird das Entstehen "mehrstöckiger" Gesellschaften verhindert. Für kapitalbezogene "Holding"-Konstruktionen besteht kein sachliches Bedürfnis, zumal sie dem Charakter der Steuerberatung als einer freiberuflichen, personenbezogenen Tätigkeit widersprechen.

Zur Vermeidung von Umgehungen ist in Nummer 2 bestimmt, daß Gesellschaftsanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden dürfen. Durch die Nummern 3 bis 5 wird sichergestellt, daß auch bei Kapital- und Kommanditgesellschaften alle Anteile in Händen von Personen liegen, die als Gesellschafter nach Nr. 1 zugelassen sind. Durch die Nummer 6 werden Umgehungen insoweit verhindert, als berufsfremde Personen auch nicht mit der Ausübung von Gesellschaftsrechten betraut werden dürfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft eine Regelung über die mittelbare Beteiligung. Hält eine aus Berufsangehörigen bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts Anteile an einer Steuerberatungsgesellschaft, so wird diese mittelbare Beteiligung den Gesellschaftern unmittelbar zugerechnet.

Abweichend von der Regelung in Absatz 1 Nummer 1 sind nach Satz 2 als Gesellschafter noch Stiftungen und Vereine zugelassen, die ausschließlich der Altersversorgung der in dieser Gesellschaft tätigen Personen dienen.

Zu Nummer 30 (§ 51):

Die Gebühr für die Anerkennung einer Steuerberatungsgesellschaft wurde von 600,-- DM auf 750,-- DM erhöht. Sie entspricht der Anerkennungsgebühr für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach § 36 Abs. 1 WPO.

Wegen der übrigen Änderungen wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummern 31 und 32 (§ 52 und § 54):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 33 (§ 55):

Bezüglich der Änderung in Absatz 1 wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Absatz 2 ist der im Bilanzrichtlinien-Gesetz enthaltenen Änderung des § 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO nachgebildet. Damit die Einführung der Kapitalbindung in Erbfällen nicht zu unzumutbaren wirtschaftlichen Nachteilen für die Betroffenen führt, wird eine Frist von fünf Jahren eingeräumt, um die Anteile und Stimmrechte an Steuerberatungsgesellschaften an erwerbsberechtigte Personen zu veräußern.

Nach Absatz 3 ist nunmehr wie im Verfahren bei der Rücknahme oder beim Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter auch vor der Rücknahme oder dem Widerruf der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft neben der betroffenen Gesellschaft auch die Berufskammer zu hören.

Zu Nummer 34 (§ 56):

Nach der Neufassung dieser Vorschrift können nunmehr Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ihre berufliche Niederlassung in einen anderen Mitgliedstaat der EG verlegen. Voraussetzung ist,

daß der betreffende Berufsangehörige einen im Geltungsbereich des Grundgesetzes ansässigen Zustellungsbevollmächtigten benannt hat. Name und Anschrift sowie jede Änderung der Person oder Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten sind der Berufskammer und der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Berufsangehörige dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt die Ausnahmeregelung. Die Folge ist der Widerruf der Bestellung nach § 46 Abs. 2 Nr. 7.

Die Mitgliedschaft zur bisherigen Berufskammer bleibt durch die Verlegung der beruflichen Niederlassung in das Ausland unberührt.

Zu Nummer 35 (§ 57):

Nach § 57 Absatz 3 Nummer 4 ist die Tätigkeit eines Lehrers an wissenschaftlichen Hochschulen und Instituten sowie an Fachhochschulen mit dem Beruf eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten vereinbar. Durch die Ergänzung wird festgelegt, daß Lehrer an staatlichen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst nicht zu diesem Personenkreis gehören.

Für diese Einschränkung besteht deshalb ein sachliches Bedürfnis, weil eine Tätigkeit als Steuerberater und zugleich als Ausbilder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu Interessenkollisionen und zu nicht vertretbaren Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen Steuerberatern führen kann (vgl. auch die Begründung zu Nr. 17).

Zu Nummer 36 (§ 67):

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Bestimmung, grenzt aber den Anwendungsbereich auf selbständig tätige Berufsangehörige ein. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die in einem Anstellungsverhältnis nach § 58 StBerG stehen, brauchen keine eigene Haftpflichtversicherung zu unterhalten, es sei denn, daß sie ihren Beruf auch außerhalb des Anstellungsverhältnisses ausüben.

Zu Nummer 37 (§ 71):

Die Änderung in Absatz 4 ist durch die redaktionelle Überarbeitung des § 46 Abs. 3 notwendig geworden (vgl. Begründung zu Nr. 24).

Zu Nummer 38 (§ 72):

In die Aufzählung der auf Steuerberatungsgesellschaften anzuwendenden berufsrechtlichen Vorschriften wurde § 34 neu aufgenommen, so daß auch die Vorschriften über die berufliche Niederlassung und auswärtige Beratungsstellen sinngemäß für Steuerberatungsgesellschaften gelten.

Absatz 2 erweitert den Kreis der zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen um die Gesellschafter. Durch die Änderung wird eine Konfliktsituation bei Steuerberatungsgesellschaften mit beschränkter Haftung bereinigt, die entsteht, wenn ein Gesellschafter, der weder Berufsangehöriger noch Mitglied des durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgans der Gesellschaft ist, von einem Geschäftsführer, der Berufsangehöriger ist, Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft oder Einsicht der Bücher und Schriften verlangt. In diesen Fällen kann die Pflicht des Geschäftsführers zur Verschwiegenheit (§ 57 Abs. 1) mit dem Auskunfts- und Einsichtsrecht des Gesellschafters (§ 51 a Abs. 1 GmbHG) im Widerspruch stehen.

Zu Nummer 39 (§ 74):

Bei der Ergänzung des Absatzes 1 handelt es sich um eine Folgeänderung. Diese ist durch die neue Regelung des § 56 notwendig geworden, nach der Berufsangehörige, die ihre berufliche Niederlassung in einen anderen EG-Mitgliedstaat verlegen, Mitglieder der bisher für sie zuständigen Berufskammer bleiben.

Nach § 72 sind die für Steuerberatungsgesellschaften geltenden Vorschriften sinngemäß auf alle persönlich haftenden Gesellschafter anzuwenden, auch wenn diese nicht vertretungsberechtigt sind.

Dementsprechend sind auch die nicht vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter Mitglieder der Berufskammer. Die Streichung des Wortes "vertretungsberechtigte" in Absatz 2 hat deshalb nur klarstellende Bedeutung.

Zu Nummer 40 (§ 76):

Die an § 76 angefügte Bestimmung, nach der die Berufskammern berechtigt sind, die Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern, entspricht der Regelung in § 57 Abs. 2 Nr. 10 WPO. Maßnahmen zur Förderung des Berufsnachwuchses werden von den Berufskammern seit jeher als eine den Interessen des gesamten Berufsstandes dienende Aufgabe angesehen.

Zu Nummer 41 (§ 88):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummern 42 bis 46 (§§ 95 bis 98, 103):

Durch die Änderungen wird die Trennung der ehrenamtlichen Richter nach Berufsgruppen aufgehoben. Dies ist notwendig, weil durch den weitgehend vollzogenen Übergang der Steuerbevollmächtigten in den Beruf des Steuerberaters die Anzahl der für eine Berufung zum ehrenamtlichen Richter zur Verfügung stehenden Steuerbevollmächtigten in absehbarer Zeit nicht mehr ausreicht. Künftig können daher in berufsgerichtlichen Verfahren sowohl Steuerberater als auch Steuerbevollmächtigte als Beisitzer mitwirken.

Zu Nummer 47 (§ 122):

Bezüglich der Änderung in Absatz 2 Satz 2 wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Nach der Neufassung von Absatz 2 Satz 3 sind nunmehr Steuerberater und Steuerbevollmächtigte als Zuhörer in der Hauptverhandlung zugelassen. Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist es unbeachtlich, ob es sich um eine Steuerberatersache oder um eine Steuerbevollmächtigtensache handelt.

Zu Nummer 48 (§ 155):

Bezüglich der Änderungen in Absatz 2 und Absatz 3 wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Der neue Absatz 4 enthält die wegen der Einführung der Kapitalbindung in § 50 a notwendigen Übergangsregelungen für bereits bestehende Steuerberatungsgesellschaften. Altgesellschaften bleiben anerkannt, auch wenn sie die Voraussetzungen des § 50 a bisher nicht erfüllen.

Die Vorschriften über die Kapitalbindung wirken sich nur dann aus, wenn Beteiligungen veräußert werden oder aufgrund Erbfalls übergehen. Beteiligungen können daher im Ergebnis nur an Personen veräußert werden, die sich nach § 50 a an einer Steuerberatungsgesellschaft beteiligen dürfen. Dies gilt auch für den Fall, daß der Erwerber bereits Anteilseigner der betreffenden Gesellschaft ist.

Die Vorschrift stellt nur auf das einzelne Rechtsgeschäft oder den einzelnen Erbfall ab. Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat daher nicht zur Folge, daß auch alle anderen Gesellschafter, die nicht die Voraussetzungen des § 50 a erfüllen, ebenfalls ausscheiden müssen.

Durch die Verweisung auf § 55 wird sichergestellt, daß den Altgesellschaften eine ausreichende Frist zur Anpassung an das neue Recht zur Verfügung steht. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus bei Anteilsübertragung von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts vom Widerruf der Anerkennung der Gesellschaft absehen. Diese Bestimmung trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Beim Übergang von Anteilen auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist zu berücksichtigen, daß die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen nicht zu den originären Aufgaben dieser Institutionen gehört. Insoweit wird ein Anteilsübergang auf Körperschaften des öffentlichen Rechts regelmäßig nur dann nicht zu beanstanden sein, wenn sie Rechts- oder Funktionsnachfolger der Körperschaft sind, der der Anteil vorher zuzurechnen war.

Zu Nummer 49 (§ 157):

Zu Buchstabe a):

Nach der bisherigen Regelung des Absatzes 2 Nr. 1 erstreckt sich das von der Berufskammer durchgeführte Seminar auf die Bilanzierungsvorschriften des Aktiengesetzes, wobei schwerpunktmäßig die besonderen Bilanzierungsvorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß §§ 148 bis 161 AktG a.F. behandelt werden. Durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz sind diese Bestimmungen in systematisch anderem Aufbau weitgehend in das Handelsgesetzbuch übernommen worden. Durch die Änderung wird der neuen Rechtslage Rechnung getragen. Einzelheiten der Prüfungsgebiete werden durch die Verordnung zur Durchführung des § 157 des Steuerberatungsgesetzes (DV zu § 157 StBerG) vom 9. März 1973 (BGBl. I S. 199, BStBl I S. 69) geregelt.

Zu Buchstabe b):

Bezüglich der Änderungen in Absatz 6 wird auf die Begründung zu Nummer 18 und zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Buchstabe c):

Nach der bisherigen Regelung in Absatz 8 Satz 1 wäre die Bestellung von Steuerbevollmächtigten zu Steuerberatern nur noch bis zum 13. August 1989 möglich. Die Verlängerung dieser Frist um einige Monate ermöglicht es den Berufskammern, die nach § 157 für die Bestellung erforderlichen Seminare nach Bedarf über das gesamte Jahr 1989 zu verteilen, um zeitliche und personelle Engpässe zu vermeiden.

Zu Nummer 50 (§ 157 a):

Zu Absatz 1

Die zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten landwirtschaftlichen Berufsvertretungen können nach der Neufassung von § 4 Nr. 8 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 nur noch in der

Rechtsform eines Vereins organisiert sein. Bereits bestehende Gesellschaften, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, bleiben aus Gründen des Bestandsschutzes weiterhin beratungsbefugt. Vereinigungen im Sinne von § 4 Nr. 8 a.F., die die Hilfeleistung durch Personen erbringen, die nicht die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 und 2 erfüllen, wird eine Übergangsfrist von 10 Jahren eingeräumt, um sich der neuen Rechtslage anzupassen. Um unbillige Härten zu vermeiden, kann diese Frist von der obersten Landesfinanzbehörde im Einzelfall verlängert werden.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung enthält die notwendige Bestandsschutzregelung für Vereinigungen, die nach § 4 Nr. 8 a.F. in Verbindung mit § 44 Abs. 4 a.F. zur Führung der Zusatzbezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" berechtigt waren.

Zu Absatz 3

Nach der Neufassung von § 36 Abs. 2 Nr. 1 können Fachhochschulabsolventen frühestens fünf Jahre nach Abschluß des Studiums zur Steuerberaterprüfung zugelassen werden (vgl. Begründung zu Nummer 15). Durch die Regelung in Absatz 3 wird vermieden, daß Berufsbewerbern, die nach bisherigem Recht zu einem früheren Zeitpunkt zur Prüfung zugelassen werden konnten, Nachteile entstehen.

Zu Nummer 51 (§ 158):

Zu Nummer 1:

Durch die Ergänzung in Buchstabe a und durch den neuen Buchstaben e wird klargestellt, daß für die Verfahrensregelungen in § 7 DVStB bezüglich der verbindlichen Auskunft und in § 9 DVStB bezüglich der Rücknahme und des Widerrufs der Zulassung zur Prüfung eine Verordnungsermächtigung besteht.

Zu Nummer 4:

Die Änderung ist eine Folge der Neufassung von § 44 Abs. 2.

Zu Nummer 6:

Die Vorschriften über die Berufshaftpflichtversicherung sind den für Wirtschaftsprüfer geltenden Regelungen angeglichen worden. Während sich der Umfang der Versicherungspflicht bislang lediglich an der Standesauffassung orientierte, sieht die neue Nummer 6 vor, daß die Einzelheiten über Abschluß und Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung sowie über die Mindesthöhe der Deckungssummen durch Rechtsverordnung festgelegt werden können.

Zu Nummern 52 und 53 (§ 159):

Der durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes angefügte § 159 sollte für den Bereich des Steuerberatungsgesetzes das vor der AO-Reform im Steuerrecht geltende Erzwingungsverfahren (§ 202 Reichsabgabenordnung) ersetzen. Die besonderen Verfahrensvorschriften sind jedoch entbehrlich geworden, nachdem für den Anwendungsbereich der Abgabenordnung umfassende Regelungen über die Zwangsmittel eingeführt worden sind und sich nach § 164 a des Steuerberatungsgesetzes die Durchführung des Verwaltungsverfahrens in bestimmten öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten nach der Abgabenordnung richtet. Aus diesem Grunde werden die bisherigen Einzelregelungen durch eine allgemeine Verweisung auf die Zwangsmittelvorschriften der Abgabenordnung ersetzt. Da diese sich auf alle Zwangsmittel erstrecken, ist in der Überschrift des Dritten Teils das Wort "Zwangsgeld" durch das Wort "Zwangsmittel" ersetzt worden.

Zu Nummer 54 (§ 160):

Die Änderung beruht auf der Ergänzung von § 5 um einen zweiten Absatz.

Zu Nummer 55 (§ 162):

Bei der Änderung in Nummer 5 handelt es sich um eine durch die Ergänzung von § 23 Abs. 3 bedingte Folgeänderung.

Mit der Einbeziehung der Fälle, in denen ein Lohnsteuerhilfsverein der Aufsichtsbehörde die Durchführung der Mitgliederversammlung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, in die Bußgeldtatbestände des § 162 soll eine wirksamere Aufsicht erreicht werden. Nach Absatz 2 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.000 DM geahndet werden.

Zu Nummer 56 (§ 163):

Die Anhebung der Bußgeldobergrenze auf 50.000 DM ist notwendig, da sich nach den Feststellungen der Aufsichtsbehörden die Möglichkeit der Verhängung eines Bußgeldes von 10.000 DM bei Verstößen gegen das Verbot der Verbindung der Lohnsteuerhilfe mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten als nicht ausreichend erwiesen hat, um die Einhaltung der Vorschrift des § 26 Abs. 2 zu gewährleisten.

Zu Nummer 57 (§ 164 a):

Die Vorschrift übernimmt für die Fälle der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung eines Lohnsteuerhilfsvereins oder einer Steuerberatungsgesellschaft, der Schließung einer Beratungsstelle sowie der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter die Regelungen in § 361 Abs. 4 AO und § 69 Abs. 4 Finanzgerichtsordnung. Hiernach wird durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs die Vollziehung gehemmt, soweit nicht die Behörde oder das Gericht die hemmende Wirkung durch besondere Anordnung beseitigt. Daneben kann in diesen Fällen die Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Inkrafttreten

Sämtliche Bestimmungen des Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Nr. 3)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Hinblick auf die in § 4 Nr. 3 des Steuerberatungsgesetzes enthaltenen besonderen Beratungsbefugnisse der Buchstellen des Handwerks eine erweiternde Klarstellung erfolgen sollte, um die bisher bestehenden Rechtsunsicherheiten bezüglich des zulässigen Beratungsumfangs zu beseitigen.

Zwar ist die Bundesregierung in der Allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfs auf die Problematik des § 4 Nr. 3 Steuerberatungsgesetz eingegangen: sie hat auf die jahrzehntelange Tradition der Buchstellen des Handwerks und auf deren Beratungsleistungen insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe hingewiesen und sieht keinen Anlaß, diese Beratungstätigkeit einzuschränken.

Eine faktische Einschränkung der Beratungstätigkeit ergibt sich jedoch durch Rechtsmeinungen, die teils in der Finanzverwaltung, teils in der Rechtsprechung vertreten werden: Danach wäre die Beratung nur für bestimmte betriebsbezogene Steuerarten zulässig. Nach der Praxis der handwerklichen Buchstellen hingegen darf eine steuerliche Beratung erfolgen, soweit diese im Zusammenhang mit dem Handwerksbetrieb oder dem Betrieb eines handwerksähnlichen Gewerbes steht. Dieser Zusammenhang wird auch dann als gegeben angesehen, wenn Steuererklärungen neben betriebsbezogenen Bestandteilen (Einkommen-, Vermögen-, Erbschaftsteuer) auch nicht betriebsbezogene Bestandteile (Kapitalertragsteuer, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) enthalten oder wenn eine gemeinsame Steuererklärung von Ehegatten abgegeben wird.

Nach Auffassung des Bundesrates wäre daher eine Einschränkung der Beratungstätigkeit der handwerklichen Buchstellen nur dann ausgeschlossen, wenn diese Rechtsunsicherheit möglichst umgehend beseitigt würde.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 4 Nr. 8),
Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe c (§ 44 Abs. 4)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 4 Nr. 8) und in Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe c (§ 44 Abs. 4) zutreffend der Begriff "Vereinigungen" gebraucht wird oder ob er durch den Begriff "Vereine" zu ersetzen ist.

Begründung:

Gesetzestext und Gesetzesbegründung weichen insoweit voneinander ab.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b (§ 4 Nr. 11)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b werden in § 4 Nr. 11 Buchst. c die Zahl "2 000" durch die Zahl "1 200"
und die Zahl "4 000" durch die Zahl "1 600" ersetzt.

Begründung:

Lohnsteuerhilfvereine als Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern sind bisher nicht befugt, Arbeitnehmer zu beraten, die Einkünfte aus Kapitalvermögen haben. Die Bundesregierung sieht vor allem im Hinblick auf die Steuerreform und hier insbesondere bezüglich der sog. Kleinen Kapitalertragsteuer eine Notwendigkeit, dieses generelle Verbot aufzuheben und in einem eingeschränkten Maß die Befugnis bei Einnahmen aus Kapitalvermögen (2 000 bei Ledigen / 4 000 bei Verheirateten) zuzulassen.

Eine gewisse Notwendigkeit hierzu erkennt auch der Bundesrat an. Es wäre nämlich unverständlich, wenn bei der Abgabe der Anlage KSO, die in Zukunft jedem Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich beizufügen ist, der Lohnsteuerhilfeverein, der den Antrag selbst bearbeiten darf, nicht mitwirken könnte. Gleiches gilt für den Antrag auf Ausstellung einer sog. NV-Bescheinigung, die dem nicht-veranlagten Arbeitnehmer die Möglichkeit gibt, den Abzug der Kapitalertragsteuer zu vermeiden.

Diese Argumentation für die Beratungsbefugnis greift jedoch nicht, wenn die Einnahmen des Arbeitnehmers aus Kapitalvermögen wegen ihrer Höhe seine Einkommensteuerveranlagung auslösen. Die Grenze für die Beratungsbefugnis sollte daher an der Stelle gezogen werden, wo die Einnahmen aus Kapitalvermögen in aller Regel zu einer Veranlagung des Arbeitnehmers von Amts wegen führen. Dies ist bei Ledigen bei 1 200 (= Werbungskostenpauschbetrag = 100; Sparerfreibetrag = 300 und Veranlagungsfreigrenze des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG = 800 DM) und für den Verheirateten bei 1 600 DM der Fall. Jede Grenze, die höher liegt, ist willkürlich und entbehrt einer sachlichen Rechtfertigung. Außerdem besteht die Gefahr, daß sie sehr schnell angepaßt, d.h. erhöht wird.

Die Beschränkung der Beratungsbefugnis für Lohnsteuerhilfevereine bei Einkünften aus Kapitalvermögen auf das notwendige Maß hält der Bundesrat im Interesse des Steuerberaterberufes für geboten, zumal - wie seit längerem zu beobachten - dieser Berufsstand als der eigentliche Träger der Steuerberatung zusehen muß, wie Schritt für Schritt Nichtangehörige des Berufsstandes und berufsfremde Einrichtungen in seine Betätigungsfelder eindringen und sie ihm streitig machen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 36)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob im Rahmen eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes die Zeiten einer hauptberuflichen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens, die Voraussetzung für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung nach § 36 des Steuerberatungsgesetzes sind, für die Absolventen der Fachhochschulstudiengänge den Regelungen für die Absolventen von Universitätsstudiengängen angeglichen oder zumindest der zeitliche Unterschied auf ein Jahr verkürzt werden kann. In Bezug auf die Steuerberaterprüfung kann nämlich dem anwendungsbezogenen Fachhochschulstudium grundsätzlich keine geringere Qualität als dem Universitätsstudium zugemessen werden.

Auch die Länge des Universitätsstudiums im Vergleich zum Fachhochschulstudium rechtfertigt keine Differenzierung. Die Regelstudienzeit zum Erwerb des einschlägigen Fachhochschulabschlusses beträgt in Bayern und Baden-Württemberg acht Studiensemester; mit der im Gange befindlichen Einführung von praktischen Studiensemestern in den anderen Bundesländern wird auch dort die Regelstudienzeit sieben bis acht Studiensemester betragen. Die Regelstudienzeit für die nach § 36 einschlägigen Universitätsstudiengänge unterscheidet sich von der Regelstudienzeit für Fachhochschulstudiengänge nicht wesentlich. Die Regelstudienzeit für das rechtswissenschaftliche Studium beträgt sieben Semester, für wirtschaftswissenschaftliche Universitätsstudiengänge acht Semester oder acht Semester plus Prüfungsdauer.

5. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 56)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes es erforderlich macht, daß auswärtige Beratungsstellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft errichtet und Zweigstellenniederlassungen ausländischer Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Steuerberatungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht werden können.

Begründung:

Mit dem neuen § 56 wird erstmals in einem deutschen Gesetz zur Berufsordnung eine Regelung über die Niederlassungsfreiheit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft getroffen. Die Bestimmung trägt dem Postulat der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 52 ff. des EWG-Vertrages Rechnung. Es wird den Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten ermöglicht, ihre berufliche Niederlassung in einen anderen EG-Mitgliedstaat zu verlegen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält aber weder an dieser Stelle noch in § 34 des Steuerberatungsgesetzes eine Aussage zu der Möglichkeit der Gründung von Zweigstellenniederlassungen in einem anderen EG-Mitgliedstaat. § 34, der u. a. auch die auswärtigen Beratungsstellen regelt, ist in seinem Geltungsbereich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt.

Im Sinne einer Anpassung an die Erfordernisse eines europäischen Binnenmarktes wäre zu prüfen, inwieweit die Frage der Zweigstellenniederlassung im Rahmen dieses Gesetzentwurfs geregelt werden sollte.